



# **Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern**

## **Kurzbericht**

im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

3. April 2018

Dr. Matthias Inniger



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. MANAGEMENT SUMMARY .....</b>	<b>1</b>
<b>2. NOTWENDIGKEIT EINER RELIGIONSPOLITISCHEN AUSLEGEORDNUNG .....</b>	<b>2</b>
2.1. Das neue Landeskirchengesetz .....	2
2.2. Eine religionssoziologisch komplexe Gesellschaft stellt neue Fragen .....	2
2.3. Notwendigkeit einer religionspolitischen Auslegeordnung .....	4
2.4. Der vorliegende Kurzbericht .....	4
<b>3. RELIGIONSPOLITISCH RELEVANTE ERGEBNISSE DER AUSLEGEORDNUNG.....</b>	<b>5</b>
3.1. Berührungspunkte Staat – Religionsgemeinschaften .....	5
3.2. Die Gestaltbarkeit des Verhältnisses Staat – Religionsgemeinschaften.....	7
3.3. Religionspezifische Verantwortung und neue Anspruchsgruppen.....	8
3.4. Innere Vielfalt der einzelnen Traditionsfamilien.....	13
3.5. Gesellschaftlich relevante Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ...	15
3.6. Benachteiligung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.....	20
3.7. Problematisches Potenzial der heutigen Anerkennungspolitik .....	21
3.8. Mangelnde Ressourcen zur Bewältigung religionspolitischer Herausforderungen .....	21
3.9. Expertenempfehlungen und Best Practices .....	22
<b>4. RELIGIONSPOLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN KANTON BERN .....</b>	<b>25</b>
4.1. Der Kanton Bern ist hinsichtlich der Etablierung einer religionspolitischen Strategie und einer institutionell-organisatorischen Regelung herausgefordert. ....	25
4.2. Der Kanton Bern ist hinsichtlich des diskriminierenden Potenzials seiner Anerkennungspolitik herausgefordert. ....	25
4.3. Der Kanton Bern ist hinsichtlich des blockierenden Potenzials seiner Anerkennungspolitik herausgefordert.....	26
<b>5. RELIGIONSPOLITISCHE OPTIONEN.....</b>	<b>27</b>
5.1. Geordneter Rückzug (Option 1) .....	27
5.2. Status quo (Option 2) .....	28
5.3. Status quo – ergänzt durch religionspolitische Wachsamkeit (Option 3) .....	29
5.4. Status quo – ergänzt durch religionspolitisches Handeln (Option 4) .....	29
<b>6. RELIGIONSPOLITISCHE ZIELE .....</b>	<b>31</b>
6.1. Der Kanton Bern hat eine gemeinschaftsfördernde religionspolitische Strategie, welche durch eine Kompetenzstelle für Religionsfragen umgesetzt wird.....	31
6.2. Die religionspolitische Strategie des Kantons Bern orientiert sich an den Werten der Neutralität, Allparteilichkeit und Nicht-Diskriminierung. ....	31
6.3. Die religionspolitische Strategie des Kantons Bern fördert das positive Potenzial aller Religionsgemeinschaften zum Wohl der ganzen Gesellschaft und des Religionsfriedens. ....	31

<b>7. RELIGIONSPOLITISCHE MASSNAHMEN .....</b>	<b>32</b>
7.1. Etablierung einer kantonalen Kompetenzstelle für Religionsfragen.....	32
7.2. Etablierung einer gemeinschaftsfördernden religionspolitischen Strategie .....	32
7.3. Dialog mit allen Anspruchsgruppen .....	33
7.4. Unterstützung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.....	33
7.5. Lancierung einer Berner Charta der Religionen.....	33
7.6. Überprüfung der Anerkennungspolitik.....	34
<b>8. SCHLUSSWORT .....</b>	<b>37</b>
<b>9. EMPFOHLENE ZITIERWEISE, FOTO, GRAFIKEN, TABELLEN UND LITERATUR .....</b>	<b>38</b>

Dieser Bericht verwendet eine Schreibweise, welche in der Regel nur die maskuline Form braucht. Er verzichtet zugunsten der einfachen Lesbarkeit auf die genderkorrekte Schreibweise, welche die maskuline und die feminine Form verwendet.

## 1. MANAGEMENT SUMMARY

Die religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern – dargelegt in einer ausführlichen Form (Inniger, 2017) und zusammengefasst in diesem vorliegenden Kurzbericht – zeigt, dass das neue Landeskirchengesetz das Verhältnis des Kantons Bern zu den anerkannten Religionsgemeinschaften neu regelt, dass aber das Verhältnis des Kantons Bern zu den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften heute ebenso ungeregelt bleibt wie das Zusammenspiel unter den anerkannten und den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Dieses Zusammenspiel ist für den Kanton Bern dort relevant, wo er ausgewählte Religionsgemeinschaften privilegiert, und wo er die Seelsorge in öffentlichen Institutionen sowie den öffentlichen Frieden sicherstellt. Die Auslegeordnung zeigt weiter den Trend, dass die anerkannten Religionsgemeinschaften früher oder später neben einer Vielzahl von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und neben der konfessionslosen Bevölkerung zu einer gesellschaftlichen Minderheit gehören werden. Weiter zeigt sie, dass Politik, Verwaltung und öffentliche Institutionen mit neuen religionspezifischen Herausforderungen konfrontiert sind. Es wird dabei offensichtlich, dass eine auf eine eindimensionale Religionslandschaft ausgerichtete Religionspolitik den Herausforderungen einer neu dreidimensionalen Religionslandschaft (christlich – plural – säkular) nicht mehr umfassend gerecht wird. Dabei wird ebenso klar, dass dem Kanton Bern heute angepasste gesetzliche Grundlagen, eine religionspolitische Strategie und eine beauftragte Stelle für Religionsfragen fehlen. Schliesslich zeigt die Auslegeordnung, dass die heutige Anerkennungs-, respektive die Nicht-Anerkennungspolitik die Tendenz hat, unter Religionsgemeinschaften Asymmetrien zu fördern, welche von Vertretern nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zum Teil als Diskriminierung empfunden werden.

Zusammen mit allen anderen Schweizer Kantonen ist der Kanton Bern heute mit den Fragen konfrontiert, wie der Staat mit religiöser Pluralität und mit der Anerkennungsproblematik umgeht, welchen Platz Religion im öffentlichen Raum hat, wie nichtchristliche Seelsorge in Institutionen gestaltet wird, wie Radikalisierungstendenzen angegangen werden und wie der öffentliche Frieden erhalten bleibt.

In diesem Kurzbericht wird dem Kanton Bern empfohlen, diese Fragen nicht unbeantwortet zu lassen, denn entsprechende Fragen werden auch in Zukunft gestellt werden. Weiter wird dem Kanton Bern empfohlen, die Feststellung namhafter Wissenschaftler zur Kenntnis zu nehmen, dass der Staat alle Religionsgemeinschaften als sozial relevante Körperschaften in seine Religionspolitik einbeziehen sollte, um das positive Potenzial aller Religionsgemeinschaften zum Gemeinwohl zu nutzen. In diesem Kurzbericht wird deshalb eine informierte, inklusive und gemeinschaftsfördernde Religionspolitik der kleinen Schritte empfohlen, welche auf die heutige Landeskirchenpolitik aufbaut und auf aktuelle Herausforderungen reagiert. Der faire Einbezug nicht anerkannter Religionsgemeinschaften fordert und fördert nicht nur deren Partizipation in der Zivilgesellschaft, sondern vermindert auch das Risiko, dass das Innenleben von Religionsgemeinschaften und ihre Interaktion mit anderen Religionsgemeinschaften und mit Gesellschaft und Staat undurchsichtig werden. Die Erweiterung der Beauftragung für Landeskirchen in eine Beauftragung für Religionsfragen, wie sie das neue Landeskirchengesetz in Art 37 i vorsieht, und die Erarbeitung einer neuen religionspolitischen Strategie ermöglichen es dem Kanton Bern, das positive Potenzial aller Religionsgemeinschaften zum gesamtgesellschaftlichen Wohl zu nutzen und den öffentlichen Frieden zu wahren.

## 2. NOTWENDIGKEIT EINER RELIGIONSPOLITISCHEN AUSLEGEORDNUNG

### 2.1. Das neue Landeskirchengesetz

Die Verbundenheit des Kantons Bern mit drei christlichen Kirchen ist historisch begründet. Sie drückt sich durch die Kooperation zwischen dem Staat und der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche aus. Im Gegensatz zu anderen christlichen Kirchen und zu Glaubensgemeinschaften verschiedenster Religionen sind diese Kirchen zusammen mit den jüdischen Gemeinden vom Staat verfassungsrechtlich anerkannt. Anerkannte Religionsgemeinschaften kommen in den Genuss von Privilegien. Dazu gehört das Privileg der finanziellen Zuwendungen, der Benutzung von Infrastruktur und Steuerinkasso des Staates, der staatlichen Ausbildung von Geistlichen, des Zugangs zu Seelsorge in öffentlichen Institutionen, des offiziellen Einbezugs in Vernehmlassungen und der Vorteil, sich als Religion nicht rechtfertigen zu müssen. Mit dem neuen Landeskirchengesetz wird das Verhältnis des Kantons Bern zu den Landeskirchen im Sinne einer sanften Entflechtung in finanzieller und personalrechtlicher Hinsicht neu geregelt.

### 2.2. Eine religionssoziologisch komplexe Gesellschaft stellt neue Fragen

**Neue Fragestellungen.** Obwohl noch eine Zweidrittelmehrheit der Berner Bevölkerung Mitglied einer anerkannten Landeskirche ist, hat sich die Religionslandschaft des Kantons Bern in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Jedes Jahr distanzieren sich mehr Menschen von den Landeskirchen. Die Tendenz einer zunehmenden Religionsvielfalt ist zu beobachten. Die religionssoziologische Komplexität der veränderten Religionslandschaft fordert den Kanton Bern und seine Politik heraus. Der Kanton Bern erkennt Kirchen an, die von Jahr zu Jahr einen kleineren Bevölkerungsteil abdecken, während er andere Kirchen und Religionsgemeinschaften mit wachsenden Mitgliederzahlen nicht anerkennt und entstehende Asymmetrien nicht beachtet. Behörden und Institutionen werden mit neuen Fragestellungen konfrontiert, welche mit der religionssoziologischen Komplexität zusammenhängen, und welche durch das neue Landeskirchengesetz nicht beantwortet werden. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse belegen diese unbeantworteten Fragen, welche folgendermassen geordnet werden können:

- **Fragen zur Religionslandschaft.** Wie hat sich die Religionslandschaft in den letzten Jahrzehnten verändert? Wie sieht die Berner Religionslandschaft heute aus? Wie sieht das Zusammenspiel der Berner Religionsgemeinschaften aus? Welche demografischen und gesellschaftlichen Trends sind ersichtlich? Wohin entwickelt sich die bernische Religionslandschaft?
- **Fragen, welche sich aufgrund der veränderten Religionslandschaft ergeben.** Welche Folgen hat die veränderte Religionslandschaft für den Kanton Bern? Mit welchen Fragestellungen und Herausforderungen ist der Kanton Bern konfrontiert? Welche Anliegen kommen von Seiten der Verwaltung? Welche Anliegen werden durch parlamentarische Vorstösse eingebracht? Mit welchen spezifischen Herausforderungen und Fragestellungen ist der Kanton Bern hinsichtlich seiner verfassungsmässigen Aufträge (Zuteilung der staatlichen Ressourcen, Sicherung der Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Sicherung des Religionsfriedens), hinsichtlich seiner Allparteilichkeit und Nicht-Diskriminierung und hinsichtlich seiner Anerkennungspolitik konfrontiert? Warum hat das Zusammenspiel unter den Religionsgemeinschaften eine Bedeutung für den Staat?

- **Grundsätzliche Fragen zum Verhältnis Staat – Religion.** Wie verhält sich der Kanton Bern zukünftig grundsätzlich zu religiösen Angelegenheiten? Soll sich der Kanton Bern trotz der Verabschiedung des Landeskirchengesetzes langfristig von Religionsfragen distanzieren? Soll er in Bezug auf die veränderte Religionslandschaft ein beobachtender und wachsender Staat werden? Soll er ein religionspolitisch handelnder Staat werden? Welchen Risiken setzt sich der Kanton Bern aus, wenn er vor den anstehenden religionspolitischen Fragen die Augen verschliesst? Welche religionspolitischen Handlungsoptionen hat der Kanton Bern?
- **Fragen zum Verhältnis Staat – anerkannte Religionsgemeinschaften.**<sup>1</sup> Das Verhältnis des Kantons Bern zu den anerkannten Religionsgemeinschaften wurde durch das neue Landeskirchengesetz finanziell und in Bezug auf die Personalverantwortung neu geregelt. Ist dieses Verhältnis auch hinsichtlich der Erwartungen, welche der Staat an die anerkannten Religionsgemeinschaften hat (Umgang mit dem ökumenischen und interreligiösen Dialog, Umgang mit Asymmetrien zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften), und hinsichtlich der Verantwortungsbereiche, die verfassungsmässig dem Staat zukommen (Verteilung der staatlichen Ressourcen, Sicherung der Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Sicherung des Religionsfriedens), ausreichend geklärt?
- **Fragen zum Verhältnis Staat – nicht anerkannte Religionsgemeinschaften.** Müsste das Verhältnis des Kantons Bern zu den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften aufgrund der staatlichen Verantwortungsbereiche und im Interesse der gesamten Gesellschaft und des Religionsfriedens ebenfalls geklärt werden? Wäre der Aufbau einer Beziehung zu den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften dem Kanton Bern, der Verwaltung und der gesamten Gesellschaft dienlich? Welche gesellschaftlich relevanten Leistungen erbringen nicht anerkannte Religionsgemeinschaften, und welche Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die solche Leistungen erbringen, könnten ergriffen werden?
- **Fragen zum Verhältnis Staat – Konfessionslose.** In welchem Verhältnis steht der Kanton Bern zu der wachsenden konfessionslosen Bevölkerung? Wie kann die Religionspolitik des Kantons Bern ausgestaltet werden, damit die konfessionslose Bevölkerung diese langfristig mitträgt?
- **Fragen zum Verhältnis anerkannte – nicht anerkannte Religionsgemeinschaften.** In welchem Verhältnis stehen die anerkannten und die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Bern zueinander? Gibt es eine Zusammenarbeit? In welchen Bereichen ist dieses Zusammenspiel unter Religionsgemeinschaften für den Staat von Bedeutung? Gibt es aufgrund der staatlichen Politik Asymmetrien hinsichtlich des ökumenischen (innerchristlichen) oder des interreligiösen Dialogs? Wie wird die staatliche Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften beurteilt, wie der Einbezug, respektive der Nicht-Einbezug in die Seelsorge in öffentlichen Institutionen? Was bedeutet das für die langfristige Sicherung des Religionsfriedens?

---

<sup>1</sup> Wenn dieser Kurzbericht von anerkannten Religionsgemeinschaften des Kantons Bern spricht, dann meint er die verfassungsrechtlich anerkannten drei Landeskirchen und die jüdischen Gemeinden Bern und Biel. Wenn er von den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften spricht, dann meint er alle Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons Bern, welche verfassungsrechtlich nicht anerkannt sind. Grundsätzlich sollten alle Kirchen und Religionsgemeinschaften konsequent *Religionsgemeinschaften* genannt werden. Alle Kirchen, auch die Landeskirchen, sind soziologisch betrachtet *Religionsgemeinschaften*. Dieser Kurzbericht verwendet manchmal mit Absicht für die verfassungsrechtlich nicht anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften des Kantons Bern ebenfalls den Ausdruck *Kirche*; zu sehr wird sonst das Bild vermittelt, dass die nicht anerkannten christlichen Kirchen im Gegensatz zu den Landeskirchen nur Vereine sind. Diese ökumenische Absicht impliziert aber wiederum eine interreligiöse Unstimmigkeit, weil alle Kirchen genau gleich wie Moscheegemeinschaften oder hinduistische Vereine zu den *Religionsgemeinschaften* gehören. Der Staat sollte grundsätzlich *alle* Religionsgemeinschaften *Religionsgemeinschaften* nennen, und wenn er diese aufzählt sollte er dies alphabetisch tun.

- **Fragen zu den religionspolitischen Ressourcen des Kantons Bern.** Welche Ressourcen stehen dem Kanton Bern zur Verfügung, um religionspolitische Fragen zu bearbeiten, und um auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren? Hat er eine religionspolitische Strategie? Hat er entsprechend angepasste gesetzliche Grundlagen? Hat er die Ressourcen, um eine religionspolitische Strategie institutionell-organisatorisch zu regeln?

### 2.3. Notwendigkeit einer religionspolitischen Auslegeordnung

**Leitsatz 8.** Darum wissend, dass diese Fragen für den Staat, seine Verwaltung und Institutionen eine Herausforderung sind, auf welche das neue Landeskirchengesetz keine Antwort gibt, kommuniziert der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Leitsatz 8 zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche (2015) seine Absicht, zusätzlichen religionspolitischen Handlungsbedarf zu prüfen:

Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen (Regierungsrat des Kantons Bern, 2015).

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Ausarbeitung eines Anerkennungsgesetzes bis auf weiteres nicht die optimale Antwort auf die religionspolitischen Herausforderungen ist. Andere geeignete und unter der Anerkennungsschwelle liegende religionspolitische Massnahmen könnten allenfalls die gesellschaftliche Anerkennung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zurzeit nachhaltiger fördern als ein Anerkennungsgesetz, welches unter gegebenen Umständen vielleicht nur Enttäuschung auslösen und unnötige Fronten bilden würde. Eine religionspolitische Auslegeordnung wird notwendig.

**Eine detaillierte religionspolitische Auslegeordnung.** Um allfällige weitere religionspolitische Schritte zu prüfen, hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine detaillierte religionspolitische Auslegeordnung in Auftrag gegeben (Inniger, 2017). Die am 1. Mai 2017 bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eingereichte religionspolitische Auslegeordnung beschreibt zuerst die veränderte Religionslandschaft. Weiter beschreibt sie die damit verbundenen Herausforderungen für den Kanton Bern. Um diese Herausforderungen zu erfassen, bezieht die Auslegeordnung die bernische Kantonsverwaltung mit ein. Weiter befragt sie Vertreter nicht anerkannter Religionsgemeinschaften und ausgewiesene Experten zu den anstehenden religionspolitischen Herausforderungen. Sie versucht zudem, im Rahmen der Möglichkeiten dieser Studie die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften summarisch anzudeuten und zeigt aktuelle Probleme von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften auf. Die Auslegeordnung beschreibt Optionen, wie der Kanton Bern mit der Umsetzung des Leitsatzes 8 und mit den aktuellen Herausforderungen umgehen könnte, und welche weiteren religionspolitischen Schritte möglich wären.

### 2.4. Der vorliegende Kurzbericht

Es ist das Anliegen des vorliegenden Kurzberichtes, die Hauptergebnisse der religionspolitischen Auslegeordnung (Inniger, 2017) hinsichtlich ihrer Relevanz für religionspolitische Fragestellungen zu präsentieren. Darauf formuliert er die offensichtlichsten religionspolitischen Herausforderungen, mit welchen der Kanton Bern konfrontiert ist. Anschliessend beschreibt er Optionen, wie der Kanton Bern mit diesen Herausforderungen umgehen könnte. Abschliessend empfiehlt er religionspolitische Ziele sowie untereinander abgestimmte religionspolitische Massnahmen.

### 3. RELIGIONSPOLITISCH RELEVANTE ERGEBNISSE DER AUSLEGEORDNUNG

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Auslegeordnung (Inniger, 2017) vorgestellt, welche hinsichtlich der Umsetzung des Leitsatzes 8 und der aktuellen religionspolitischen Fragestellungen und Herausforderungen des Kantons Bern relevant sind.

#### 3.1. Berührungspunkte Staat – Religionsgemeinschaften

**Vertraute Berührungspunkte.** Die Schweizer Kantone sind für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche/Religion zuständig; sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder in Zusammenarbeit mit dem Bund Massnahmen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften treffen (BV<sup>2</sup> Art. 72). Der Kanton Bern hat zudem die Aufgabe, Glaubens- und Gewissensfreiheit (KV<sup>3</sup> Art. 14) sowie Rechtsgleichheit und Diskriminierungsschutz (KV Art. 10) zu gewähren. Er muss den Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung tragen (KV Art. 4) und die Menschenwürde achten (KV Art. 9). Er hat ein Merkblatt zu muslimischen Gräberfeldern erstellt.<sup>4</sup> Der Kanton Bern hat zudem Beziehungen zu öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (KV Art. 121 – Art. 126). Er kann weitere Religionsgemeinschaften anerkennen (KV Art. 126). Der Kanton Bern kommt durch zahlreiche Arbeitsbereiche (Integration, Alters- und Behindertenbereich, Gesundheit, Bildung, Justizvollzug, Asylwesen, Bevölkerungsschutz, Polizeiwesen, etc.), durch Herausforderungen und Fragen der kantonalen und kommunalen Verwaltungen und der öffentlichen Institutionen und durch parlamentarische Vorstösse (Beaufsichtigung von Imamen, Anerkennungsfragen, Charta der Religionen, nichtchristliche Seelsorge in öffentlichen Institutionen, etc.) mit Religionsfragen in Berührung. Er wird medial mit Themen wie „Religion im öffentlichen Raum“ und „Staat und Religion“ konfrontiert.

**Bewusstsein weiterer Berührungspunkte.** Die Formulierung des Leitsatzes 8 und die daraus resultierende Auslegeordnung zeigen weitere Berührungspunkte zwischen dem Kanton Bern und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.

- **Gesellschaftlich relevante Leistungen.** Weil der Kanton Bern gesellschaftlich relevante Leistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften entgelt, fragt sich der Regierungsrat, ob solche Leistungen bei nicht anerkannten Religionsgemeinschaften auch nachweisbar sind, und ob er durch deren Vergütung gewisse Ungerechtigkeiten aus dem Weg räumen und eine bessere Identifikation der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften mit dem Staat erreichen könnte.
- **Governancekollektive.** Die Prüfung, ob das Verhältnis des Staates zu nicht anerkannten Religionsgemeinschaften lohnenswert ist, ist auch hinsichtlich der sozialen und politischen Relevanz von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften wichtig. Alle Religionsgemeinschaften können nämlich als organisierte Institutionen für den Staat mögliche Rechts-, Identitäts- und Kommunikationsgemeinschaften (Schuppert, 2017:171-172) und als solche Governancekollektive (136-137) auch mögliche Machtfaktoren sein (185). Governancekollektive sind, den Ausführungen Schupperts (168-172) folgend, Gruppen, Verbände, Ethnien oder Staaten, welche sich als Kollektive Regeln geben, um mit diesen Regeln die gruppenspezifischen Probleme zu ordnen. Als solche Regelungskollektive sind sie Rechtsgemeinschaften. Governancekollektive haben die Tendenz, sich institutionell zu verdichten, also zu Institutionen zu werden, welche nicht nur für die Regelsetzung zuständig sind, sondern auch für die Auslegung dieser Regeln und für deren Durchsetzung. Religion ist

---

<sup>2</sup> Bundesverfassung

<sup>3</sup> Bernische Kantonsverfassung

<sup>4</sup> Intranet des Kantons Bern

demnach nicht bloss individuelle Privatsache, sondern ein kollektives Phänomen, welches den Mitgliedern eine religiöse Identität zuspricht und garantiert. Da anerkannte und nicht anerkannte Religionsgemeinschaften – wieder Schuppert (183-188) folgend – über eine hohe Kapazität an kollektivem Handeln verfügen, und da sie zudem oft eine transnationale, institutions- und rechtsbildende sowie rechtsdurchsetzende Kraft haben, leisten sie dem Staat als relevante Akteure Gesellschaft. Sie haben das Potenzial, politisch aktiv zu werden. Bei der Frage, wie sich Staat und Religion zueinander verhalten, meint Schuppert, dass der Staat mit diesen Governanceakteuren, respektive mit diesen Governancekollektiven, kooperieren könne. Als Option zur Kooperation nennt Schuppert die Konfrontation, „wenn Fundamentalisierungsprozesse Religionsgemeinschaften in dem Sinne radikalieren, dass sie das Neutralitätsprinzip des die Religionsfreiheit schützenden Verfassungsstaats untergraben oder durch die Bekämpfung anderer Religionsgemeinschaften die mit der staatlichen Neutralität einhergehende Respektierung religiöser Pluralität einschränken oder gar zu beseitigen suchen“ (Schuppert, 2017:187). Die Auslegeordnung schliesst daraus, dass für den Kanton Bern alle Religionsgemeinschaften ernstzunehmende soziale Grössen mit gesellschaftlicher Relevanz sind.

- **Religions-Landkarte.** Die Auslegeordnung macht darauf aufmerksam, dass der Kanton Bern kein Wissen über die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften hat. Er kennt weder ihre Namen noch ihre Adressen noch ihre Wirkungskreise. Die in anderen Kantonen (Basel, Luzern, Genf, Waadt) vorhandene Religions-Landkarte fehlt im Kanton Bern.<sup>5</sup> Eine Religions-Landkarte ist ein erster Schritt zur Versachlichung von religionspolitischen Fragestellungen. Sie informiert, macht transparent und kann eine vernetzende und dialogfördernde Wirkung erzielen. Wenn der Staat – zusammen mit den Wissenschaftlern, welche diese Religions-Landkarte erstellen und laufend aktualisieren – Kenntnis der Religionsgemeinschaft hat, dann ist diese *Kenntnis*, wie der Wortstamm aussagt, ein erster Schritt zur gesellschaftlichen *Anerkennung* aller Religionsgemeinschaften.

**Neben den bekannten Berührungspunkten des Kantons Bern zu Religionsthemen, welche das Verhältnis zu den anerkannten Religionsgemeinschaften einschliessen, machen neuere und aktuelle Herausforderungen, parlamentarische Vorstösse und die Auseinandersetzung mit dem neuen Landeskirchengesetz den Staat auf weitere, bislang unberücksichtigte Berührungspunkte zu Religionsfragen aufmerksam. Im Leitsatz 8 kündigt der Regierungsrat deshalb an, auch das Verhältnis des Staates zu nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zu prüfen. Die Auslegeordnung zeigt, dass nicht anerkannte Religionsgemeinschaften nicht nur Erbringer von gesellschaftlich relevanten Leistungen, sondern als Governancekollektive auch vom Staat ernstzunehmende soziale Grössen sind. Eine Religions-Landkarte, welche anerkannte und nicht anerkannte Religionsgemeinschaften aufzeichnet, fehlt dem Kanton Bern.**

<sup>5</sup> Rademacher hat 2008 die Religionslandschaft des Kantons Bern beschrieben (Ein Handbuch. Bern: hep verlag ag. 647 p.). Dieses Buch könnte die Grundlage einer aktualisierten Religions-Landkarte werden.

### 3.2. Die Gestaltbarkeit des Verhältnisses Staat – Religionsgemeinschaften

Es ist Tradition, dass der Kanton Bern sein Verhältnis zu Religionsgemeinschaften durch seine Beziehungen zu den Landeskirchen und seit 1997 zu den jüdischen Gemeinden ausdrückt und gestaltet. Das neue Landeskirchengesetz bestätigt diese Gestaltungskraft. Weiterer Gestaltungsraum besteht in verschiedener Hinsicht:

- **Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Verhältnisses zu den anerkannten Religionsgemeinschaften.** In Bezug auf sein Verhältnis zu anerkannten Religionsgemeinschaften besteht weiterer Gestaltungsspielraum. Die Auslegeordnung zeigt, dass sich staatliche Verantwortungsbereiche aufgrund der veränderten Religionslandschaft und aufgrund der Entflechtungsmassnahmen zwischen Staat und Landeskirchen deutlicher herauskristallisieren. Gesetzliche Grundlagen<sup>6</sup>, Herausforderungen der Verwaltung und Institutionen und parlamentarische Vorstösse bestätigen diese Verantwortung, welche in den Bereichen der privilegierenden Ressourcenverteilung (zum Beispiel finanzielle Unterstützung, Unterstützung beim Einziehen von Kirchensteuern, universitäre Ausbildung, Einbezug in Vernehmlassungen), des privilegierten Zugangs zu Seelsorge in Institutionen und der Förderung des Religionsfriedens liegen. In diesen Bereichen gibt es inhaltlichen Klärungsbedarf und entsprechenden Gestaltungsspielraum.
- **Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Verhältnisses zu nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.** Der Leitsatz 8 zeigt, dass der Regierungsrat die Gestaltung des Verhältnisses zu nicht anerkannten Religionsgemeinschaften prüfen will. Die Gestaltung dieses Verhältnisses könnte die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften wertschätzen und allenfalls das positive Potenzial von allen Religionsgemeinschaften für das Gemeinwohl nutzen.
- **Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Gesetzesentwicklung.** Auch in Bezug auf die Gesetzgebung hat der Kanton Bern Möglichkeiten, das Verhältnis zu Religionsgemeinschaften weiter zu gestalten. Das Religionsverfassungsrecht könnte durch eine Perspektivenerweiterung (Schuppert, 2017:197)<sup>7</sup> auf Bedürfnisse einer religionssoziologisch komplexeren Gesellschaft reagieren. Fragen des Verhältnisses des Kantons Bern zu allen Religionsgemeinschaften könnten geklärt werden. Die religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen dieser Gesetzgebung würden Fragen der Religionsfreiheit in individueller und in institutioneller Hinsicht, Fragen der Definition von Religion und Religionsgemeinschaft, Fragen des Umgangs des Staates mit allen Religionsgemeinschaften und Fragen des Umgangs von Religionsgemeinschaften untereinander durch einen verrechtlichten *modus vivendi*, ein Arrangement der friedlichen Koexistenz, regeln (Schuppert, 2017:225 ff.).

**Das Verhältnis von Staat und Religion ist eine Frage der aktiven Gestaltung. Es entspricht der bernischen Tradition, dieses Verhältnis zu gestalten. Weitere Gestaltungsspielräume bestehen.**

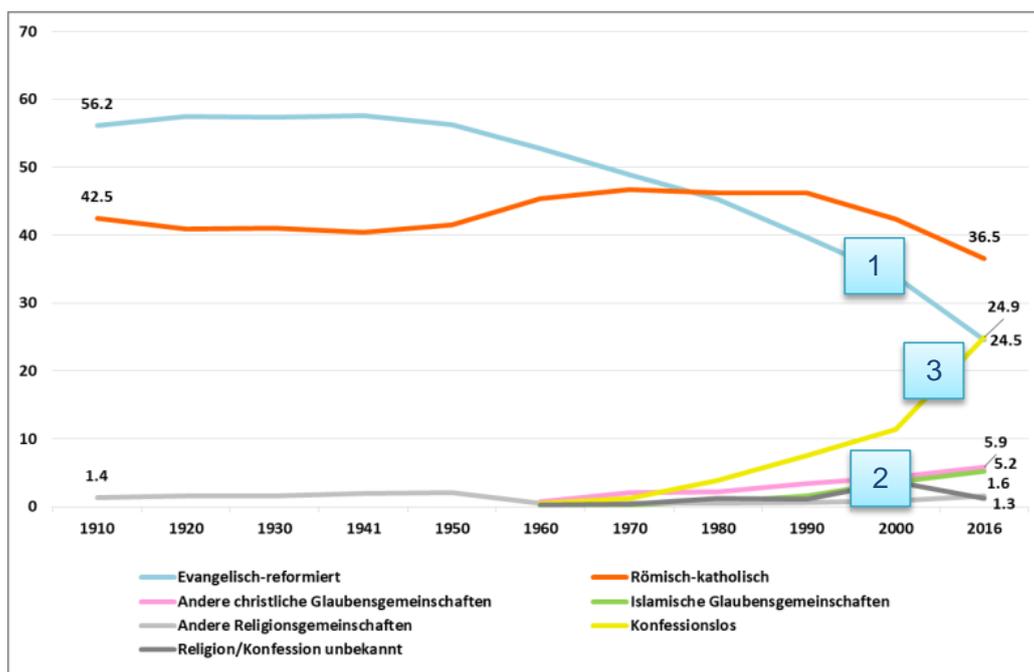
<sup>6</sup> U.a. die Förderung des Religionsfriedens, BV Art. 72; Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung tragen, KV Art. 4; Rechtsgleichheit und Diskriminierungsschutz, KV Art. 10; Gewähren der Glaubens- und Gewissensfreiheit, KV Art. 14; Sicherstellen der Spitalseelsorge, SpVG Art. 53.

<sup>7</sup> Heckel (2009:380-381) schreibt dazu: „Die Verfassung verlangt die prinzipielle Gleichbehandlung der ‚alten‘ und der ‚neuen‘, der kleinen und der grossen Religionsgemeinschaften, um die pluralistische Gegenwart zukunfts offen, freiheitlich und chancengleich zu regeln, nicht aber die Verhältnisse der Vergangenheit zu verfestigen. Sie sichert dem Individuum ebenso die Freiheit, sich aus religiösen Bindungen zu lösen, wie sie den Religionsgemeinschaften die freie Bildung und Betätigung und die Erfüllung religiöser Pflichten gewährleistet. [...] Der Religionsbegriff der Verfassung ist pluralistisch und universalistisch auszulegen.“

### 3.3. Religionspezifische Verantwortung und neue Anspruchsgruppen

**Die veränderte Religionslandschaft der Schweiz.** Die religionspolitische Auslegung zeigt schweizweit klare Trends:

- Die anerkannten Religionsgemeinschaften nehmen deutlich ab (die Einwohner der Schweiz werden in Bezug auf Religion individualistischer – zum Beispiel werden private Ritualbegleiter eingesetzt – und unabhängiger, einige distanzieren sich generell von Landeskirchen).
- Die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nehmen moderat zu, wobei die Religionslandschaft pluralistischer und diverser wird.
- Die konfessionslose Bevölkerung nimmt markant zu.



Legende:

Zahl 1: Schweizweite Entwicklung der anerkannten Religionsgemeinschaften

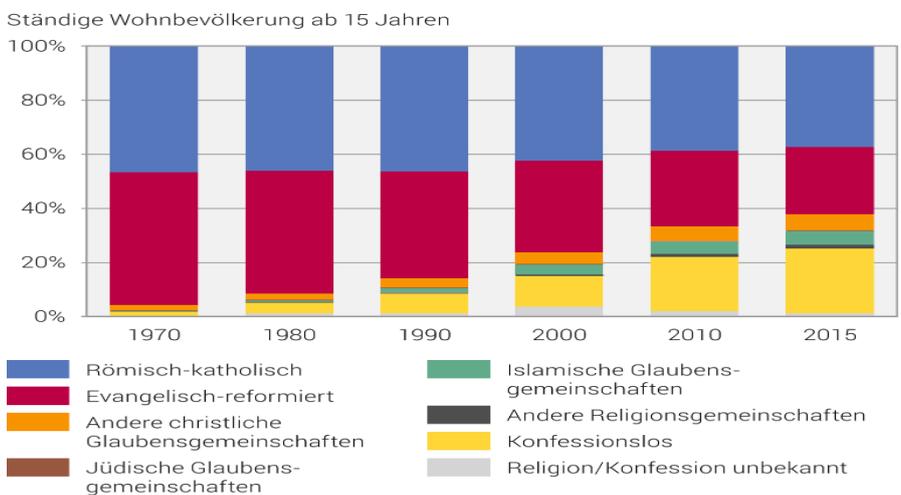
Zahl 2: Schweizweite Entwicklung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften

Zahl 3: Schweizweite Entwicklung der konfessionslosen Bevölkerung

Grafik 1: Religions- und Konfessionszugehörigkeit 1910–2016 schweizweit. Langzeitentwicklung der ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religions- und Konfessionszugehörigkeit: 1910–2016 (Quelle: BFS: Strukturerhebung, 2016. Grafik: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut SPI).

Die folgende Grafik (Grafik 2) zeigt, wie sich die Religionslandschaft schweizweit von einer generellen Einheitlichkeit zu einer ausgeprägten Vielfalt entwickelt hat.

### Entwicklung der Religionslandschaft



Quellen: BFS – VZ (1970–2000), Strukturerhebung (SE, 2010–2015) © BFS 2017

Grafik 2: Die Entwicklung der Religionslandschaft in der Schweiz (Bundesamt für Statistik, 2017)

**Demografische Angaben für den Kanton Bern.** Die Religionslandschaft des Kantons Bern ist in die Religionslandschaft der Schweiz eingebettet. Schweizweite Trends lassen sich ebenso im Kanton Bern feststellen, auch wenn sie hier noch weniger ausgeprägt sind. Die bernische Religionslandschaft setzt sich heute aus folgenden Traditionsfamilien zusammen:

	Anzahl Personen ab 15 Jahren <i>approximativ</i>	in % <i>approx.</i>	
Total	859'500	100.0	100%
Evangelisch-reformiert	442'500	52.1	<b>anerkannte Glaubensgemeinschaften</b> zirka 68%
Römisch-katholisch	133'000	15.8	
Christkatholisch	2'000	0.2	
Jüdische Glaubensgemeinschaften	900	0.1	
Nicht anerkannte chr. Glaubensgemeinschaften <sup>8</sup>	55'500	6.6	<b>nicht anerkannte Glaubensgemeinschaften</b> zirka 12%
Islamische Glaubensgemeinschaften	33'700	3.9	
Weitere Glaubensgemeinschaften	13'600	1.7	<b>konfessionslos</b> zirka 20%
Konfessionslos	168'900	18.5	
Religion / Konfession unbekannt	9'400	1.1	

Tabelle 1: Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religions-/Konfessionszugehörigkeit für den Kanton Bern, 2016. Gemäss den Angaben der Finanzdirektion des Kantons Bern ist diese Strukturerhebung eine Stichprobenerhebung mit gewissen Ungenauigkeiten. Auf die Darstellung der Vertrauensintervalle wird hier der Einfachheit halber verzichtet (nach: Finanzdirektion des Kantons Bern, 2016).

<sup>8</sup> Eigentlich figurieren 57'500 Einwohner unter dieser Rubrik, zu welcher die christkatholischen, orthodoxen und die anglikanischen Kirchen gehören, aber auch die Freikirchen und die christlichen Migrationskirchen. In dieser Tabelle wurden 2'000 Einwohner subtrahiert, um diese 2'000 Einwohner unter die Rubrik *christkatholisch* im Bereich der anerkannten Religionsgemeinschaften zu vermerken.

Die folgende Tabelle zeigt im Detail den Trend auf, dass auch im Kanton Bern die Mitgliederzahl der anerkannten Landeskirchen von Jahr zu Jahr abnimmt.

	30.07.2014	15.01.2016	15.01.2017	15.01.2018	Veränderung vom 30.07.2014 bis am 15.01.2018	2043 Gemäss einer Trendrechnung <sup>9</sup>
Landeskirchen	734'376	723'918	716'322	707'472	-26'904	zirka 510'000
Ev.-Ref.	570'381	560'103	552'832	545'711	-24'669	zirka 370'000
Röm.-Kath.	162'145	161'861	161'470	159'703	-2'442	zirka 140'000
Christkath.	1'850	1'954	2'020	2'058 <sup>10</sup>	0	zirka 2'000

Tabelle 2: Aktuellste Daten der Entwicklung der Mitgliederzahlen der Landeskirchen des Kantons Bern (mit Kindern) mit einer Trendberechnung durch den Verfasser dieses Kurzberichts. Die Gesamtbevölkerung des Kantons Bern betrug am 15.01.2017 1'026'483 Personen (Quelle: Beauftragter für kirchliche Angelegenheit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, 18.01.2018).

- **Beispiel des Mitgliederverlusts.** Der Trend des Mitgliederverlustes kann am Beispiel der evangelisch-reformierten Kirche dargestellt werden: Im Jahr 1990 hatte die evangelisch-reformierte Landeskirche 755'886 Mitglieder.<sup>11</sup> Im Zeitraum von 28 Jahren hat sie insgesamt 210'175 Mitglieder verloren (pro Jahr durchschnittlich 7506 Mitglieder), so dass sie im Jahr 2018 nur noch 545'711 Mitglieder<sup>12</sup> hat. Dies entspricht einem Verlust von zirka 28% in 28 Jahren.
- **Heute gehört im Kanton Bern jede dritte Person nicht mehr zu den anerkannten Religionsgemeinschaften.** Während sich im Jahre 1920 fast 100% der Bevölkerung zu den anerkannten Religionsgemeinschaften zählten, gehören inzwischen weniger als 70% dazu.
- **Trendrechnung.** Gemäss Trendrechnungen sinkt im Kanton Bern der Mitgliederbestand in anerkannten Religionsgemeinschaften während der nächsten fünfundzwanzig Jahre von zirka 68% auf zirka 50%. Auch wenn Trendrechnungen unzuverlässig sind, so ist doch die Richtung des Trends klar.

Es kann festgehalten werden, dass die Zusammensetzung der Gesellschaft des Kantons Bern religionssoziologisch komplexer geworden ist. Man könnte die Zusammensetzung der Gesellschaft des Kantons Bern mit Wellers Worten (2015:71) als religionssoziologisch dreidimensional *christlich – plural – säkular* bezeichnen.

<sup>9</sup> Vorausgesetzt, dass sich die Zahlen der Landeskirchen in den nächsten 25 Jahren gleich entwickeln wie von 2014–2018 und dass die Gesamtbevölkerungszahl des Kantons Bern ähnlich bleibt.

<sup>10</sup> Der geringe Anstieg ist vielleicht nicht auf eine erhöhte Mitgliederzahl zurückzuführen, sondern auf eine ungenaue Erfassung.

<sup>11</sup> Statistik refbejuso, 1990.

[http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Zentrale\\_Dienste/kirchl.\\_Statistik/ZD\\_INF\\_d\\_Statistik1990.pdf](http://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Zentrale_Dienste/kirchl._Statistik/ZD_INF_d_Statistik1990.pdf) (zuletzt besucht am 13.03.2018).

<sup>12</sup> Angaben des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern mit den Kindern (Mail vom 18.01.2018).

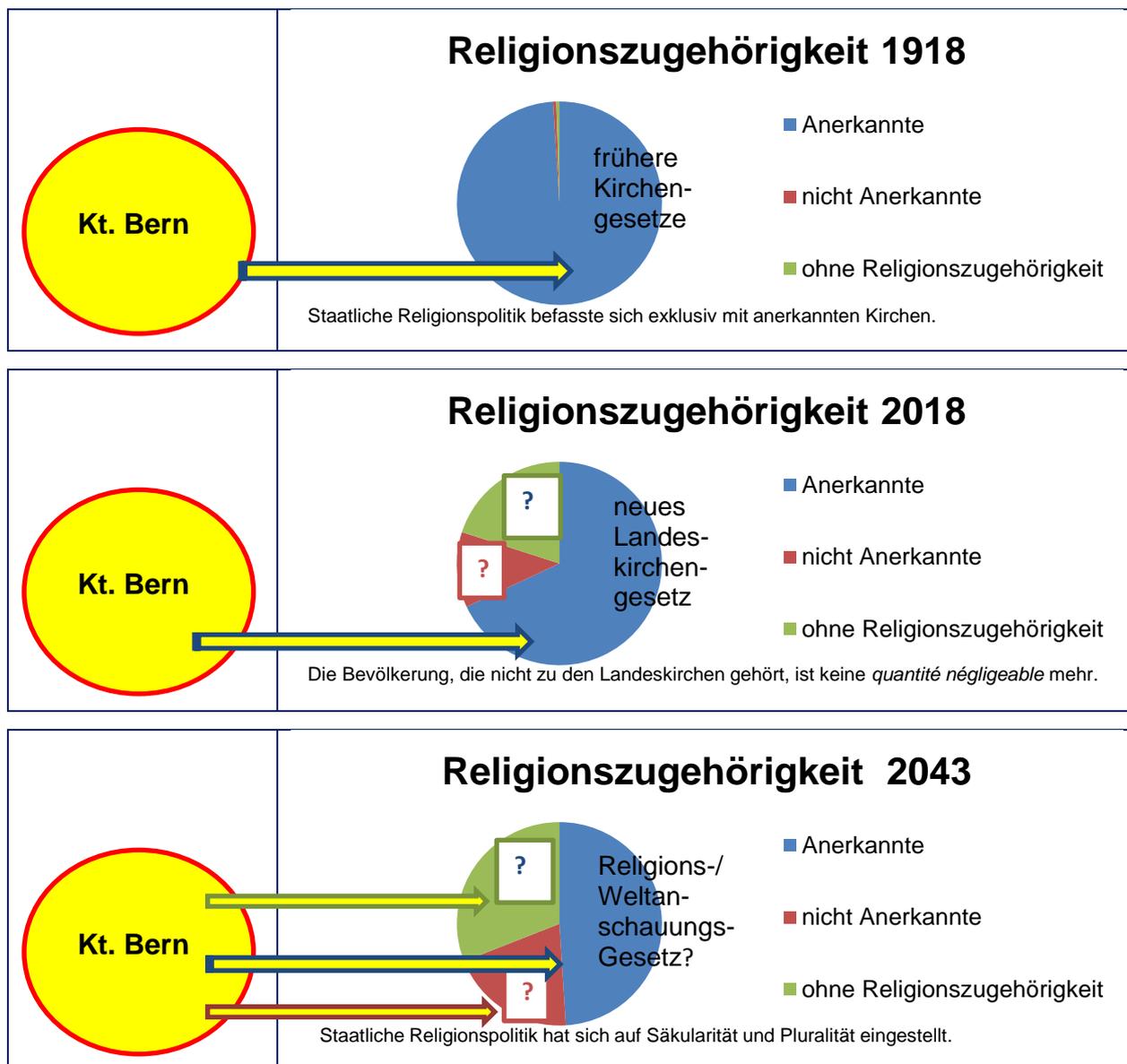
**Folgen für den Staat.** Diese neue religionssoziologische Komplexität hat drei Folgen für den Kanton Bern:

- **Bewusstwerden der staatlichen Verantwortung.** Die heutige bernische Religionslandschaft und die Entflechtung von Staat und Landeskirchen sind Gründe dafür, dass staatliche Verwaltungseinheiten und Institutionen Adressaten von neuen religionspezifischen Anliegen werden, und dass religionsbezogene parlamentarische Vorstösse an die Adresse des Regierungsrates gelangen. Dem Kanton Bern werden dadurch religionspolitische Verantwortungsbereiche bewusster. Die Verteilung der staatlichen Ressourcen an die Religionsgemeinschaften, die Sicherstellung der Seelsorge in öffentlichen Institutionen und die Förderung des Religionsfriedens umreissen diese staatlichen Verantwortungsbereiche, welche durch die Gesetzgebung<sup>13</sup> belegt werden.
- **Inhaltliche Regelung des Verhältnisses zu den anerkannten Religionsgemeinschaften.** Die Neuregelung der finanziellen und personalrechtlichen Berührungspunkte mit den anerkannten Religionsgemeinschaften ist durch das neue Landeskirchengesetz vollzogen. Die inhaltliche Regelung des Verhältnisses zu den anerkannten Religionsgemeinschaften ist aber noch nicht abgeschlossen: Welche Erwartungen hat der Staat an die Landeskirchen hinsichtlich des Umgangs und der bestehenden Asymmetrien zwischen den anerkannten und den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften, hinsichtlich eines auf Augenhöhe stattfindenden ökumenischen und interreligiösen Dialogs, hinsichtlich der langfristigen Sicherung des Religionsfriedens und hinsichtlich der nichtchristlichen Seelsorge in öffentlichen Institutionen?
- **Neue religionspolitisch relevante Anspruchsgruppen.** Die religionssoziologischen Trends machen deutlich, dass der Kanton Bern, wenn er sich für eine inklusive Religionspolitik entscheidet, nicht mehr exklusiv auf sein Verhältnis zu anerkannten Religionsgemeinschaften konzentriert bleiben kann. Die Bevölkerungsanteile, die nicht zu den anerkannten Religionsgemeinschaften gehören, treten von Jahr zu Jahr deutlicher in Erscheinung und werden zu religionspolitischen Partnern. Das Landeskirchengesetz regelt in zwei bis drei Jahrzehnten nur noch das Verhältnis des Staates zur halben Bevölkerung.

**Die religionssoziologische Realität ist nicht mehr eindimensional, sondern dreidimensional: christlich – plural – säkular. Um religionspolitische Lösungen zu finden, sind gemäss Weller (2005:183-185) weder ein exklusivistisch-monopolistisches noch ein rein historisch orientiertes Denken dienlich, dafür aber ein inklusives und dialogisch-kreatives Denken.**

<sup>13</sup> U.a. die Förderung des Religionsfriedens (BV Art. 72); Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung tragen (KV Art. 4); Rechtsgleichheit und Diskriminierungsschutz (KV Art. 10); die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewähren (KV Art. 14); Spitalseelsorge (SpVG Art. 53).

Die folgende Grafik verdeutlicht die Komplexität einer religionssoziologisch dreidimensionalen Situation:



Grafik 3 (Grafik des Verfassers): Die Entwicklung der Religionszugehörigkeit und die Folgen für das Verhältnis des Staates zu Kirchen/Religionen. Laut Bundesgericht (BGE 118 Ia 58) verhält sich der moderne Rechtsstaat religiös neutral. Der Kanton Bern ist deshalb verpflichtet, die in der pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen unparteiisch und gleichmässig zu berücksichtigen.

Die Religionslandschaft des Kantons Bern verändert sich. Der Staat hat religionspolitische Verantwortungsbereiche. Gestaltungsspielraum besteht bezüglich des Verhältnisses des Staates zu den Landeskirchen. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften und Konfessionslose werden religionspolitische Ansprechpartner. Bezieht der Kanton Bern diese nicht mit ein, dann hat er in Zukunft eine Religionspolitik, welche nicht einmal mehr die Hälfte seiner Bürger etwas angeht.

### 3.4. Innere Vielfalt der einzelnen Traditionsfamilien

Die Auslegeordnung zeigt nicht nur die Vielfalt der einzelnen Traditionsfamilien der heutigen Religionslandschaft, sondern auch die Vielfalt der Menschen innerhalb dieser Traditionsfamilien.

**Vielfalt.** Die kulturelle, sprachliche und religiöse Vielfalt hat in der Schweiz Tradition. Die Bundesverfassung schreibt vor, dass der Bund die kulturelle Vielfalt und den inneren Zusammenhalt der Schweiz fördert und für Chancengleichheit sorgen (BV Art. 2) und dabei die Würde jedes Menschen schützen soll (BV Art. 7). Weiter hält sie fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, und dass niemand diskriminiert werden darf, auch nicht aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung (BV Art. 8). Der Umgang mit kultureller und religiöser Vielfalt ist ein gemeinsamer eidgenössischer Wert. Auch in der Berner Kantonsverfassung ist der Grundsatz der Würde jedes Menschen verankert (KV Art. 9), ebenso sie betont, dass den Bedürfnissen von Minderheiten Rechnung getragen (KV Art. 4), und dass die Rechtsgleichheit gewährleistet werden muss (KV Art. 10). Diskriminierungen aufgrund religiöser Überzeugung sind nicht zulässig (KV Art. 10).

**Binnenvielfalt.** Die bernische Religionslandschaft besteht aus einer Vielfalt von Traditionsfamilien. Vielfältig sind aber diese Traditionsfamilien auch in Bezug auf ihre Binnenstruktur. In den anerkannten Landeskirchen gibt es so gut wie in allen nicht anerkannten Kirchen und in allen jüdischen, muslimischen, alevitischen, hinduistischen und buddhistischen Religionsgemeinschaften verschiedenste Menschen, Einstellungen, Meinungen und Gesinnungen. Das gilt zum Beispiel auch für muslimische Gruppen und Menschen unseres Kantons: Die meisten Muslime sind nicht oder teilweise praktizierend; viele sind muslimisch, weil der Islam der Glaube ihrer Eltern und Grosseltern ist. Eine Minderheit gehört zu einer Moscheegemeinschaft; auch in Bezug auf die Moscheegemeinschaften ist aber die Vielfalt gross. Schweizer Muslime kommen aus verschiedensten Ländern und Traditionen. Auch in ihren Herkunftsländern ist die religiöse und kulturelle Vielfalt gross. Wären muslimische Verbände als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt, dann wäre vermutlich eine Anzahl von Muslimen auch konfessionslos.

- **Die Vielfalt unter den Konfessionslosen.** Die offensichtliche Binnenvielfalt gilt auch für die konfessionslose Bevölkerung. Die konfessionslose Bevölkerung wächst markant, in Basel bildet sie mit rund 44% die grösste soziale Gruppe der Religionsstatistik (Kanton Basel Stadt, 2018). Im Kanton Bern macht die konfessionslose Bevölkerungsgruppe zurzeit zirka 20% aus – mit steigender Tendenz. Die Auslegeordnung zeigt, dass der konfessionslosen Bevölkerungsgruppe hinsichtlich religionspolitischer Fragen Gehör verliehen werden sollte. Konfessionslose sind nicht einfach „die aus der Kirche Ausgetretenen“. Unter ihnen sind viele, welche sich sehr wohl mit Religionsfragen befassen. Sie sind unter Umständen auch an seelsorgerlichen Dienstleistungen in öffentlichen Institutionen interessiert.<sup>14</sup> Die Zugehörigkeit zu der konfessionslosen Bevölkerung impliziert in keiner Weise mangelndes Interesse an religionspolitischen Fragestellungen. Konfessionslose sind in Regierungen, Parlamenten, Verwaltungen und Institutionen zahlreich vertreten. Die religionspolitische Auslegeordnung folgert daraus, dass die Parlamentarier, welche konfessionslos sind, von religionspolitischen Massnahmen des Staates überzeugt sein sollten, wenn sie diese auch langfristig mittragen werden.

---

<sup>14</sup> In den Niederlanden haben Konfessionslose in öffentlichen Institutionen wie in Spitälern, Gefängnissen und in der Armee seit 1964 Anrecht auf ein humanistisches Seelsorgeangebot. Die offiziellen Seelsorgeausbildungen, welche die Zulassung zu den öffentlichen Institutionen ermöglichen, stehen Seelsorgenden der Humanisten und Seelsorgenden aller grosser Weltreligionen offen.

- **Ökumenische Vielfalt.** Eine religionspolitische Strategie des Kantons Bern bedenkt ebenso die ökumenische, also die innerchristliche Vielfalt. Auch wenn man im Kanton Bern den christlichen Glauben vor allem in der Ausprägung der Landeskirchen kennt, so ist die weltweite christliche Kirche im Kanton Bern ebenso durch die orthodoxe, die lutherische und die anglikanische Kirche, durch eine reichhaltige Vielfalt von Freikirchen und durch wachsende Migrationskirchen vertreten. Infolgedessen gibt es im Kanton Bern ein „staatlich anerkanntes Christentum“ und ein „staatlich *nicht* anerkanntes Christentum“. Die religionspolitische Auslegeordnung zeigt, dass gegen 70'000 Christen, die zu einer staatlich nicht anerkannten Kirche gehören, teilweise fast unter Rechtfertigungsdruck geraten, weil sie nicht zu den Landeskirchen gehören. Welt- und schweizweit traditionsreiche Kirchen leiden etwa darunter, nicht anerkannt und nicht offiziell auch „Kirche“ zu sein. Wenn sie ihre Gottesdienste im Amtsanzeiger publizieren wollen, bezahlen sie oftmals, während Landeskirchen die Gottesdienste in der Regel gratis publizieren dürfen. Es kommt sogar vor, dass Geistliche der nicht anerkannten Kirchen in einer öffentlichen Institution die vorhandene Kapelle für den Gottesdienst nicht gebrauchen dürfen, während Geistliche der staatlich anerkannten Landeskirchen selbstverständlich dort feiern. Die staatliche Anerkennung verleitet dazu, Vertreter nicht anerkannter Kirchen nicht zu akzeptieren und Vertreter der anerkannten Kirchen automatisch als unbedenklich zu erklären, als ob der Staat durch die Anerkennung, respektive die Nicht-Anerkennung, – um es überspitzt auszudrücken – über die „Richtigkeit“ oder „Unbedenklichkeit“ der religiösen Lehre urteilen würde. Das Faktum der „Zweiklassengesellschaft“ unter christlichen Kirchen wird eine zukünftige religionspolitische Strategie vor allem auch deshalb bedenken müssen, weil die anerkannten christlichen Kirchen kleiner und die nicht anerkannten christlichen Kirchen grösser werden.
- **Interreligiöse Vielfalt.** Die durch die Anerkennungspolitik generierte „Zweiklassengesellschaft“ wird vor allem hinsichtlich der Förderung des Friedens unter Religionen als langfristig problematisch angesehen. Abgesehen von den jüdischen Gemeinden gilt heute die Regel, dass *nichtchristliche Religionsgemeinschaften generell staatlich nicht anerkannt sind*. Alle Ressourcen und Zugänge, welche den christlichen Landeskirchen von Staates wegen zustehen, fehlen nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften generell. Als Folge dieser Politik bekommt auch der interreligiöse Dialog<sup>15</sup> eine systematisch angelegte Schlagseite: Trotz verbalen Bekräftigungen, man wolle sich auf Augenhöhe begegnen, bekommen christliche Geistliche der anerkannten Landeskirchen nämlich staatlichen Lohn, wenn sie interreligiösen Dialog pflegen, nichtchristliche Geistliche pflegen diesen Dialog in ihrer spärlichen Freizeit und gratis. Auch strukturelle Asymmetrien sind für den interreligiösen Dialog bezeichnend (zum Beispiel Zugänge, Finanzen, Ausbildung, Einbezug in Vernehmlassungen, etc.). Laut Kantonsverfassung sind aber Diskriminierungen aufgrund religiöser Überzeugung unzulässig (KV Art. 10). Fragen der staatlichen Ressourcenverteilung, der Symmetrie des interreligiösen Dialogs, der Seelsorge in öffentlichen Institutionen, der Sicherung des Religionsfriedens und der strukturellen Gleichbehandlung von christlichen und nichtchristlichen Religionsgemeinschaften sind hinsichtlich einer möglichen Diskriminierung aufgrund der Religion zu thematisieren.

**Die innere Vielfalt der einzelnen Traditionsfamilien der heutigen Religionslandschaft ist gross, ganz besonders auch unter den Konfessionslosen. Diese Binnenvielfalt ist auch hinsichtlich ökumenischer und interreligiöser Aspekte und hinsichtlich möglicher Diskriminierungen in einer zukünftigen Religions- und Anerkennungspolitik zu bedenken.**

<sup>15</sup> Die Frage, ob sich der Staat selber am interreligiösen Dialog beteiligen kann, ist zu verneinen. Nur Religionsgemeinschaften sind Partizipanten des interreligiösen Dialogs. Der Staat aber darf und kann symmetrische Gefässe für den interreligiösen Dialog fordern, schaffen oder moderieren.

### 3.5. Gesellschaftlich relevante Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften

**Gesellschaftlich relevante Leistungen.** Weil der Regierungsrat Massnahmen zur Förderung von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften prüft, die auch gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen (Leitsatz 8), veranlasst er im Rahmen der gesamten Fragestellungen eine Evaluation dieser Leistungen. Die gesellschaftlich relevanten Leistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften wurden bereits umfassend evaluiert (Ecoplan/Advocate, 2014).

**Evaluation der gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.** In Bezug auf Freikirchen wurden deren gesellschaftlich relevante Leistungen schon mehrfach erwähnt (NFP58, 2010: Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Projekt FAKIR), ebenso in der Auslegeordnung „Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern“ (Ecoplan/Advocate, 2014:68-71). Generell fehlen aber entsprechende umfassende Studien.

- **Ungleiche Evaluationsbedingungen.** Wenn der Kanton Bern den Verfasser der religionspolitischen Auslegeordnung damit beauftragt hat, im Rahmen einer allgemeinen Auslegeordnung unter anderem die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zu evaluieren (Inniger, 2017:47-78), dann muss betont werden, dass die Rahmenbedingungen dieses Auftrages nicht annähernd mit den Rahmenbedingungen der Evaluation der gesellschaftlich relevanten Leistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften vergleichbar waren (Ecoplan/Advocate, 2014). Aus diesem Grunde können die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften hier bloss andeutungsweise und summarisch skizziert werden.
- **Evaluationsvorgehen.** Die religionspolitische Auslegeordnung (Inniger, 2017) konnte wegen dem bescheidenen Umfang ihres Auftrages nur vier nicht anerkannte Religionsgemeinschaften zu ihren gesellschaftlich relevanten Leistungen befragen. Bei den anerkannten Religionsgemeinschaften hatten alle Kirchgemeinden, Pfarreien und Gemeinden der anerkannten Religionsgemeinschaften die Gelegenheit, ihre Leistungen vollumfänglich in die Evaluation einzubringen. Diese religionspolitische Auslegeordnung (Inniger, 2017) hat zur Ergänzung der eher knappen und nur andeutungsweisen Evaluation alle Direktionen des Kantons Bern nach den gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften befragt, und ebenso einzelne Direktionen von Verwaltungen anderer Kantone, und schliesslich sechs namhafte Experten. Die Einheitlichkeit dieser Antworten und die Übereinstimmung der Verwaltungs- und Expertenantworten mit den Antworten der Religionsgemeinschaften selber sind aussagekräftig.
- **Idealtypisierung.** Es muss festgehalten werden, dass die skizzierten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften idealtypisch aufgezählt werden. Es kann der Fall eintreten, bei welchem diese Leistungen dem gesellschaftlichen Ganzen nicht dienlich sind. So ist es in der Realität durchaus vorstellbar, dass beispielsweise Religionsunterricht nicht in jedem Fall Toleranz fördert. Die Leistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften beruhen auch auf einer Selbstdeklaration. Es ist ausserdem auch bei den Leistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften nicht ausgeschlossen, dass sie unter Umständen nicht dem Ganzen der Gesellschaft dienen oder nicht in jedem Fall im Sinne des Staates sind, der diese Leistungen abgilt. Generell ist und bleibt unsicher, ob der Staat *genau diese* von den anerkannten, respektive den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften deklarierten Leistungen „einkaufen“ würde. Das schwedische Modell (vergleiche Kapitel 3.9) akzeptiert diese Leistungen *generell und pauschal*; es versucht aber, sie durch Einbindung so zu optimieren, dass sie der gesamten Gesellschaft zu Gute kommen.

- **Empfehlung einer umfassenden Evaluation.** Es wird empfohlen, die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften auch detailliert zu prüfen. Eine entsprechende Studie könnte auch mit anderen Kantonen gemeinsam erfolgen. Auf diese Weise könnten nicht nur Evaluationskosten gespart werden, vielmehr könnten diese gesellschaftlich relevanten Leistungen von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften generell und situationsunabhängig beschrieben werden. Die Resultate bekämen eine allgemeine Verbindlichkeit, welche über unsere Kantonsgrenzen hinaus Beachtung, Bedeutung und Anwendbarkeit finden würde.

**Leistungserbringer.** In nicht anerkannten Religionsgemeinschaften erbringen Pfarrpersonen, Imame, Priester, Verantwortliche, Unterrichtende und Freiwillige diese Leistungen. In jüngeren nicht anerkannten Religionsgemeinschaften arbeiten die Leistungserbringer in der Regel in einem zivilen Beruf, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Ihnen kommt hinsichtlich der Leistungserbringung eine Schlüsselrolle zu. Es versteht sich von selber, dass die Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften weniger in die Gesellschaft hinaus wirken als die Leistungen der Landeskirchen, welche im Laufe der Zeit dank guter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, dank einer guten Entlohnung und einer oftmals hervorragenden Infrastruktur einen hohen Professionalitätsgrad erreicht haben.

**Die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.** Die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften, welche mit einem Minimum an Ressourcen erbracht werden, werden im Folgenden dargestellt und gewürdigt.

- **Heimat, Halt und Sicherheit geben.** Die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften geben ihren Mitgliedern in vielen Lebensbereichen Heimat, Halt und Sicherheit. Dazu gehört auch das Feiern von Festen und Rites de passages. Der Kanton Bern profitiert davon, wenn sich Menschen in ihren Gemeinschaften zuhause fühlen. Nur von diesem sicheren Hafen aus können sie „fit für die Gesellschaft“ sein oder werden.
- **Leistungen hinsichtlich der Vermittlung von Informationen.** Ganz besonders in jüngeren Migranten-Gemeinschaften ist oft Information jeglicher Art erhältlich, so zum Beispiel zum Leben in der Schweiz oder spezifisch zu Rechten und Pflichten im Arbeitsleben. Religionsgemeinschaften geniessen bei Mitgliedern Vertrauen, deshalb holen sie sich hier notwendige Information und Hilfe.
- **Leistungen hinsichtlich Integration.** Die Mitglieder der Religionsgemeinschaften, welche vor allem aus Migranten bestehen, profitieren davon, dass Geistliche, Verantwortliche und Freiwillige ihrer Gemeinschaft hinsichtlich ihrer Vernetzung in der Gesellschaft einen Vorsprung haben. Oft haben sie wertvolle Informationen über Örtlichkeiten, Gebräuche, Abläufe, Rechte und Pflichten und werden damit zu Schlüsselfiguren der Integrationsprozesse. Im Idealfall wirken sie auch vernetzend zu Migrationsbehörden. Die Integration in die Gesellschaft verläuft dank der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und dem Netz, welches dort ausgespannt wird, optimaler als wenn die Immigranten völlig ihrem Schicksal überlassen wären. Alle nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sind zudem Orte der Selbstvergewisserung. Auch traditionelle ältere nicht anerkannte Kirchen leisten viel für Flüchtlinge, Asylanten und für die Integrationshilfe von Migranten, ohne dafür vom Staat entschädigt zu sein.
- **Leistungen hinsichtlich Unterricht und Bildung.** Der konfessionelle Religionsunterricht mit idealerweise konstruktiver Haltung gegenüber der gewachsenen religiösen Pluralität dient den jungen Menschen einer Religionsgemeinschaft. Der konfessionelle Unterricht gibt den Kindern und Jugendlichen Halt und trägt zur Identitätsfindung und zum Sich-zurecht-Finden im Leben bei.

- **Leistungen hinsichtlich Konfliktlösung.** Nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften leisten ebenso Wertvolles im Bereich von Mediations-Aufgaben und Konflikten. Priester, Imame oder Pastoren vermitteln bei Konflikten aller Art. Diese Vermittlung sollte nicht in die düstere Ecke einer Paralleljustiz gestellt werden. Wenn eine landeskirchliche Pfarrperson zwischen zwei Konfliktparteien vermittelt, dann verdächtigt man sie auch nicht einer „religiösen Paralleljustiz“. Geistliche und Seelsorgende von anerkannten wie von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften besitzen oftmals das nötige Vertrauen, damit sie bei Konfliktlösungen Hand bieten können. Auch Pfarrpersonen von Freikirchen, von Orthodoxen, Anglikanern und Lutheranern sind involviert, wenn Gemeindemitglieder sie in konfliktären Situationen aufsuchen. Auch das ist identisch mit der Funktion der Pfarrpersonen der Landeskirchen.
- **Leistungen hinsichtlich Sozialarbeit und finanzieller Unterstützung.** Jede Aktivität, die den Nutzniessern der betreffenden Leistung entweder zu aktiverer Teilhabe an der Gesellschaft und ihren Möglichkeiten verhilft, oder die dazu beiträgt, dass diese Nutzniesser nicht der Fürsorgepflicht des Staates anheimfallen, ist gesellschaftlich relevante Sozialarbeit. Dazu gehört das Leisten von finanzieller Unterstützung in Notlagen, von materieller Unterstützung von Bedürftigen, von sozialer Betreuung im Gefängnis (und Angehöriger) und im Spital/Heim (und Angehöriger) und vom Vernetzen mit Migrationsbehörden, Ansprechstellen, Spitex, Pro Senectute und dem Roten Kreuz. Dazu gehören aber auch Angebote im Bereich der Freizeitgestaltung (Treffpunkte, Ausflüge) und der Aufgabenhilfe oder Angebote für spezifische Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, Lager, Seniorinnen und Senioren, Männer, Frauen), ebenso die Hilfe für Asylsuchende, für Randständige und die Hilfe und Unterstützung bei Pensionierung, Pflegebedürftigkeit und Todesfällen.
- **Leistungen hinsichtlich Vernetzung und Dialog.** Geistliche, Verantwortliche und Freiwillige von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften bestätigen, dass sie den Dialog zu anderen Glaubensgemeinschaften suchen und sich an runden Tischen beteiligen. Sie legen zudem Wert darauf, Tage der offenen Türe durchzuführen und gastfreundlich zu sein. Sie möchten in unserer Gesellschaft Achtung finden. Deshalb besuchen sie im Unterricht auch Kirchen, Moscheen und Sakralräume anderer Religionsgemeinschaften, um Verständnis für andere Glaubensrichtungen und Religionen, sowie Toleranz zu fördern.
- **Leistungen hinsichtlich des Religionsfriedens.** Das Anliegen, den Religionsfrieden zu fördern, ist ebenfalls eine gesellschaftlich relevante Leistung der konsultierten nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Darum wissend, dass sie zu religiösen oder gesellschaftlichen Minoritäten gehören, liegt für sie viel daran, als kleiner Puzzle-Stein im Frieden mit Nachbarn und mit anderen Kirchen und Religionen zu leben.
- **Kulturelle und wirtschaftliche Leistungen.** Die durch Migrationsbewegungen in den Kanton Bern gezogenen Menschen treffen sich nicht nur aus religiösen Gründen. Sie treffen sich, weil sie ähnliche Erfahrungen und Schicksale teilen, weil sie die gleiche Sprache sprechen, und weil sie sich kulturell nahe stehen. Es bereichert die bernische Gesellschaft, wenn diese Gemeinschaften ihre Kultur pflegen. Die Sakralräume und kulturellen Spezialitäten der verschiedenen Religionsgemeinschaften können nicht nur an Tagen der offenen Tür bestaunt werden. Sehr viele Menschen mit Migrationshintergrund erbringen im Kanton Bern zudem in vielen Branchen, Wirtschaftszweigen und Dienstleistungssektoren wertvolle wirtschaftliche Leistungen.

- **Leistungen hinsichtlich Seelsorge.** Wenn Menschen ein Problem haben, dann kann in nicht anerkannten Religionsgemeinschaften seelsorgerliche Unterstützung gesucht werden. Durch die Seelsorge bekommen Menschen den notwendigen spirituellen und sozialen Halt. Die Seelsorgenden leisten seelsorgerliche Unterstützung bei Krankheit, Sterben und Tod. Sie leisten Seelsorge bei Notfällen. Ebenso werden sie vom Care Team Kanton Bern gerufen. Ohne Entschädigung sind sie für die Seelsorgeverantwortlichen und für die Bevölkerung da, wenn sie gebraucht werden. Der Beitrag zur institutionellen Seelsorge (Gefängnis-, Spital- und Heimseelsorge) ist schon jetzt sehr wichtig, obwohl die Seelsorgenden dafür nicht bezahlt werden.<sup>16</sup> Mitarbeitende öffentlicher Institutionen rufen zwar die Seelsorgenden der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften regelmässig, um die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Bewohnenden und Gefangenen sicherzustellen, aber die Institutionalisierung dieser Seelsorge oder die Finanzierung sind nicht geregelt.

**Die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sind bereits in der vorliegenden provisorischen Form der Auslegeordnung (Inniger, 2017) zu würdigen. Der Kurzbericht empfiehlt dem Kanton Bern, diese Leistungen ähnlich wie die der anerkannten Religionsgemeinschaften in einer detaillierten Studie zu evaluieren, und – je nach Evaluationsresultaten – auch vergleichbar mit den anerkannten Religionsgemeinschaften zu entschädigen. Hier wird aber gleichzeitig empfohlen, sich grundsätzlich dazu Gedanken zu machen, ob die Abgeltung von gesellschaftlich relevanten Leistungen wirklich die zukünftige Hauptachse zwischen Staat und Religionsgemeinschaften bilden soll.<sup>17</sup>**

#### **Exkurs: Nichtchristliche Seelsorge in öffentlichen Institutionen**

**Das Anliegen.** Der parlamentarische Vorstoss 266-2017 (Stähli, Graf, Brönnimann) fordert, dass der Kanton Bern auch für Angehörige von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ein Seelsorgeangebot in öffentlichen Institutionen sicherstellt. Die Adresse des Vorstosses zeigt, dass die Verantwortung für diese Aufgabe eine *staatliche* ist. Seelsorge in öffentlichen Institutionen hat zum Ziel, Menschen, die durch ihre Lebensumstände besonders herausgefordert sind, zu unterstützen. Sie liegt im Interesse der einzelnen Menschen und im Gesamtinteresse der Institutionen. Neuste Forschung zeigt, dass in schwierigen Lebenssituationen eine religionspezifische seelsorgerliche Betreuung notwendig ist, und dass nichtchristliche Menschen mehr Vertrauen in ein Seelsorgeangebot und in die Institution bekommen, wenn ihre Religion im Seelsorgeteam vertreten ist (Inniger, 2016:179-180).

---

<sup>16</sup> Wenn zum Beispiel der Hindu Seelsorger in ein Gefängnis gerufen wird, um jemanden seelsorgerlich zu betreuen, dann macht er das in seiner Freizeit und auf eigene Rechnung. Weder das Gefängnis noch seine Religionsgemeinschaft bezahlt diesen Dienst, auch die Fahrspesen nicht.

<sup>17</sup> Die Abgeltung von gesellschaftlich relevanten Leistungen wird in vielen Kantonen und Staaten neu ins Zentrum der Verhältnisbestimmung Staat – Religionsgemeinschaften gerückt. Nach der hier vertretenen Auffassung lohnt es sich, dies generell in Frage zu stellen, so offensichtlich diese Leistungen auch sind. Der Staat sollte sich fragen, ob es noch andere wichtige Kriterien gibt, welche sein Verhältnis zu Religion definieren (zum Beispiel der Aspekt der Relevanz von Governancekollektiven, respektive von Governanceakteuren). Alle Religionsgemeinschaften sollten sich überdies fragen, ob die staatliche Bezahlung dieser Leistungen mit dem Herzensanliegen ihrer Religion vereinbar ist.

### **Die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung und Organisation nichtchristlicher Seelsorge.**<sup>18</sup>

Die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Seelsorge in öffentlichen Institutionen liegt beim Staat und bei seinen öffentlichen Institutionen selber. Deshalb fordern die Motionäre den Staat auf, seine Verantwortung auch für die Sicherstellung und Organisation der nichtchristlichen Seelsorge in öffentlichen Institutionen zu übernehmen. Auch wenn die Landeskirchen mit ihren Seelsorgenden in öffentlichen Institutionen eine Arbeit leisten, die vom Staat und den Institutionen geschätzt werden, so darf der Staat die Verantwortung für die Sicherstellung und Organisation der nichtchristlichen Seelsorge aus folgenden Gründen nicht an die christlichen Landeskirchen delegieren:

- **Autonomie der Landeskirchen.** Wegen der neu errungenen Autonomie und den Entflechtungsmassnahmen tragen die Landeskirchen die staatliche Verantwortung für die Sicherstellung und Organisation der nichtchristlichen Seelsorge in öffentlichen Institutionen nicht. Sie sind davon entlastet. Aufgrund der Absicht des neuen Landeskirchengesetzes, welches Landeskirchen vom Staat unabhängiger macht, wäre es eine zeitlich rückwärtsgewandte Sichtweise, wenn Landeskirchen in diesem Bereich dennoch weiterhin der verlängerte Arm des Staates wären.
- **Neutralität hinsichtlich der Sicherstellung der nichtchristlichen Seelsorge.** Auch Menschen, die nicht zu den Landeskirchen gehören, haben dasselbe Recht auf religionspezifische Seelsorge. Es ist die Pflicht des Staates und seiner öffentlichen Institutionen, das Anliegen der nichtchristlichen Seelsorge in öffentlichen Institutionen von parteiilicher Warte aus sicherzustellen und entsprechende Seelsorgende einzubinden.
- **Erhaltung des Religionsfriedens.** Ein partnerschaftlicher Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften ist für die langfristige Sicherstellung des Religionsfriedens unabdingbar: Dieser Dialog ist von der Anlage her asymmetrisch, wenn die christlichen Landeskirchen über nichtchristliche Religionsgemeinschaften, über ihre Seelsorgenden und ihre Arbeitsweise, über ihre Angehörigen und über deren Bedürfnisse entscheiden. Der religiös neutrale Staat oder dessen institutionelle Vertretungen sind für diesen Prozess verantwortlich.
- **Abbau von Diskriminierung.** Es gilt auch zu bedenken, dass die Löhne der Geistlichen der anerkannten Religionsgemeinschaften und somit die Seelsorge in christlichen Kirchengemeinden weitgehend aus staatlichen Mitteln beglichen werden. Würden die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in der institutionellen Seelsorge ebenso zweitklassig behandelt werden, dann würde diese staatliche Ungleichbehandlung und die damit verbundene strukturelle Asymmetrie ein diskriminierendes Ausmass annehmen.
- **Ein positives Verhältnis zum Staat entwickeln.** Die Auslegeordnung zeigt, dass das Ausgeschlossen- oder das Bevormundet-Werden das Gefühl fördert, in unserer Gesellschaft nicht partizipieren zu können. Die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften können aber zu unserer Gesellschaft nur dann ein positives Verhältnis entwickeln, wenn sie als eigenständige

---

<sup>18</sup> Seelsorge ist im europäischen Kontext mehrheitlich christlich geprägt. Es gibt in Europa viele sehr verschiedene Modelle von christlicher Seelsorge, aber es gibt auch humanistische Seelsorge (zum Beispiel in den Niederlanden) oder muslimische Seelsorge (zum Beispiel in Bosnien und Herzegowina). Seelsorge ist auch im nichtchristlichen Kontext bekannt. Neuste auf die Schweiz bezogene Forschung (Inniger, 2016:189-191) bestätigt auch von der Feldforschung her, dass andere als christliche Religionen Seelsorge kennen und wünschen. Es ist kein exklusiv christliches Vorrecht, dass Geistliche für Mitmenschen sorgen. Aktuelle Forschungsarbeiten (Inniger, 2016:191-193) zeigen zudem, dass die Argumentation wenig zielführend ist, dass Menschen, die zu nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gehören, erst dann Seelsorge zugute haben, wenn ihre Glaubensgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Das könnte unter heutigen Bedingungen bedeuten, dass Bürger, die zu einer andern als der christlichen oder jüdischen Religion gehören, noch lange Zeit keine Chance auf eine solche Leistung haben. Aktuelle Forschungsarbeiten zeigen zudem, dass gerade der Einbezug von nichtchristlichen Seelsorgenden in die Armee-, Spital-, Gefängnis-, Heim- und Asylseelsorge mittel- und langfristig die gesellschaftliche Akzeptanz der entsprechenden Seelsorgenden und ihrer Religionsgemeinschaften fördern (Inniger, 2016:193).

Partner ernstgenommen werden. Würde der Staat die Verantwortung für die nichtchristliche Seelsorge den anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften übertragen, dann wäre das eine Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit. Die beste Radikalisierungsprophylaxe verliert ihren positiven Effekt, wenn der Staat gleichzeitig neue strukturelle Asymmetrien zulässt oder schafft.

**Praktische Fragen.** Praktische Fragen wie die Aus- und Weiterbildung der nichtchristlichen Seelsorgenden und die Qualitätssicherung sind Fragen, welche der verantwortliche Kanton und seine ebenso in die Verantwortung gezogenen Institutionen zusammen mit den betroffenen Religionsgemeinschaften und mit zugezogenen Experten besprechen müssen. Lösungen, wie die nichtchristliche Seelsorge in öffentlichen Institutionen sichergestellt werden kann, können nicht aus dem Hut gezaubert werden. Der Staat wird mit Hilfe der betroffenen Religionsgemeinschaften und mit Hilfe von Experten fünf bis zehn Jahre brauchen, bis eine institutionalisierte Lösung vorliegt, welche auch die Koordination mit der Seelsorge der anerkannten Glaubensgemeinschaft regelt und konsequent Seelsorgende von anerkannten wie von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften aufgrund entsprechender qualitätssichernder Massnahmen gleichstellt. Diese praktischen Fragen können nur dialogisch gelöst werden. Dieser dialogische und vom neutralen Staat geleitete Prozess, welcher Betroffene zu Beteiligten macht, wird ein Weg mit Hürden sein. Auf diesem Weg mit Hürden scheint es wichtig, junge, soweit als möglich in der Schweiz ausgebildete Angehörige der entsprechenden Religionsgemeinschaften einzubeziehen und dabei auch Genderfragen im Sinne der kantonalen Vorgaben Beachtung zu schenken. Dieser Weg aber wird erfolgsversprechender sein, als wenn christliche Seelsorgemodelle über nichtchristliche Religionsgemeinschaften gestülpt werden, die unter Umständen und langfristig weder den Betroffenen noch den Institutionen noch dem Staat dienlich sind. Angesichts der demografischen Veränderungen und der Dringlichkeit des Anliegens kann dieser Prozess nicht früh genug eingeleitet werden.

**Die Gesamtverantwortung für die nichtchristliche Seelsorge in öffentlichen Institutionen liegt in den Händen des Kantons Bern und seiner öffentlichen Institutionen. Im Dialog mit nichtchristlichen Partnern und mit Hilfe von Experten müssen pragmatische Lösungen für die Realisierung der nichtchristlichen Seelsorge in öffentlichen Institutionen gefunden werden.**

### **3.6. Benachteiligung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften**

Befragte Vertreter von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften bedauern, den anerkannten Religionsgemeinschaften hinsichtlich Status, Finanzen, Strukturen, Sozial- und Jugendarbeit, Begräbniswesen und Zugang zu Seelsorge nicht gleichgestellt zu sein. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften beklagen zudem, dass sie Mühe haben, Räume zu finden. Zudem leiden sie darunter, dass ihnen Unterrichtende, Lehrmittel und Räume für den Unterricht fehlen. Jungen Gemeinschaften fehlen die Geistlichen und das theologische Knowhow. Vertreter muslimischer Gemeinschaften geben ihrer Angst Ausdruck, dass sich ihre Jugendlichen, wenn sie sich unabhängig von ihren Eltern Informationen über ihre religiöse Herkunft suchen, diese nicht im Rahmen eines qualitativ hochstehenden Religionsunterrichts sondern bei *Google* finden. Vertreter von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften stellen fest, dass sie unter mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung leiden, selbst wenn sie alles geben, um gesellschaftlich relevante Leistungen zu erbringen, wenn sie sich in unserer Zivilgesellschaft als zugehörig und ihr gegenüber verpflichtet fühlen, und wenn sie ihre Mitglieder dazu motivieren, sich in unserer Gesellschaft aktiv einzubringen.

**Die Mehrheit der konsultierten nicht anerkannten Religionsgemeinschaften leiden unter den schlechteren Bedingungen, unter welchen sie – verglichen mit anerkannten Religionsgemeinschaften – existieren. Diese Aussagen werden von Experten weitgehend bestätigt.**

### **3.7. Problematisches Potenzial der heutigen Anerkennungspolitik**

Der Kanton Bern anerkennt einige Religionsgemeinschaften während er andere nicht anerkennt. Die zugesprochenen Privilegien, Ressourcen, Zugänge und der gesellschaftliche Stempel „staatlich anerkannt“ sind positive Folgen für die Anerkannten. Nicht-Anerkannte hingegen erleben die Schlechterstellung teilweise als Diskriminierung. Früher war die Kluft zwischen den Anerkannten und den Nicht-Anerkannten noch weniger auffällig. Diese Kluft, welche aufgrund der veränderten Religionslandschaft aber immer grösser wird, kann heute als „religiöse Zweiklassengesellschaft“ erlebt werden. Die Anerkennungs-, respektive die Nicht-Anerkennungs-Politik schafft Ungerechtigkeiten, die langfristig nicht ausschliesslich mit vorhandenen historischen Rechtstiteln und Leistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften allein begründet werden können. Die schlechteren Existenzbedingungen, die mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz, die Benachteiligung hinsichtlich Finanzierung, Steuereinnahmen, Einbezug in Vernehmlassungen, Zugang zu Seelsorge in öffentlichen Institutionen und universitäre Ausbildungen sind nur einige Punkte, unter welchen mehrere nicht anerkannte Religionsgemeinschaften leiden. Auf ihrem gesellschaftlichen Stempel steht: „Keine staatliche Anerkennung“. Während Anerkannte diese Situation verharmlosen können, tragen die Vertreter von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften den Aufdruck dieses Stempels in ihrem Alltag immer auf sich, zum Beispiel wenn sie Spitalbesuche machen, wenn sie bei der Druckerei den Gottesdienst zur Publikation einreichen und im Gegensatz zu den Anerkannten in der Regel bezahlen müssen, oder wenn sie keine Räume für ihre Anlässe und keine Religionslehrer für ihre Kinder finden. Die Auslegeordnung zeigt, dass der Kanton Bern durch seine Religionspolitik Asymmetrien zwischen Anerkannten und Nicht-Anerkannten in einem teilweise diskriminierenden Sinn verstärkt. Sie zeigt zudem, dass diese Politik hinsichtlich der Entfaltung des für die Gesellschaft positiven Potenzials der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften eine eher blockierende Wirkung hat. Wenn sich Religionsgemeinschaften dank Anerkennung und Zuschüssen zum Beispiel nicht mehr in Kellerräumen treffen und ihre Geistlichen nicht mehr einfliegen müssten, dann wären sie in ihrer Entwicklung weniger blockiert.

**Die bisherige staatliche Religionspolitik hat teilweise diskriminierende oder blockierende Auswirkungen.**

### **3.8. Mangelnde Ressourcen zur Bewältigung religionspolitischer Herausforderungen**

Die religionspolitische Auslegeordnung zeigt, dass der Kanton Bern in zahlreichen Aufgabenbereichen real durch religionspezifische Fragestellungen herausgefordert ist. Religionspezifische Fragen entstehen bei Integrationsaufgaben, im Bereich der Alters- und Behindertenaufgaben, im Gesundheitsbereich, im Bildungsbereich, im Justizvollzug, im Asylwesen und im Bevölkerungsschutz sowie im Polizeiwesen. Kantonale und kommunale Verwaltungen und öffentliche Institutionen sind regelmässig mit Religionsfragen konfrontiert und durch sie herausgefordert (aktuelle Fragen Staat–Kirche/Staat–Religionen, Anerkennungsfragen, Anfragen der Presse, Fragen der Integration und Migration, des Asyl- und Sozialwesens, und der Spital- und Gefängnisseelsorge, Radikalisierungsfragen, schulspezifische Fragen wie Kleidung, Schwimmen, Religionsunterricht). Zudem werden im Kanton Bern in letzter Zeit vermehrt parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche den Staat dazu auffordern, religionspolitische Massnahmen zu prüfen, welche über die Umsetzung des neuen Landeskirchengesetzes hinausgehen (Beaufsichtigung von Imamen, Anerkennungsfragen, Charta der Religionen, Seelsorge an nichtchristlichen Menschen in öffentlichen Institutionen, etc.). Die religionspolitische Auslegeordnung zeigt, dass dem Kanton Bern die religionspezifischen Ressourcen weitgehend fehlen, um mit einer klaren Strategie auf die anstehenden Herausforderungen zu reagieren oder um den Behörden und Institutionen eine entsprechende Unterstützung oder Vernetzung zu bieten. Dem Kanton Bern fehlen eine auf gesetzlichen Grundlagen aufgebaute religionspolitische

Gesamtstrategie, eine Religions-Landkarte sowie eine Kompetenzstelle für Religion für Politik, Behörden, Verwaltungen und Institutionen.

**Der Regierungs- und Grossrat, kantonale und kommunale Verwaltungen und öffentliche Institutionen wie Schulen, Spitäler und Gefängnisse sind vermehrt mit religionspezifischen Fragen konfrontiert. Dem Kanton Bern fehlen zurzeit die religionspolitischen Ressourcen, um seine religionspezifische Verantwortung wahrzunehmen, um aktuellen Herausforderungen zu begegnen und um eine zukünftige Strategie zu entwickeln und umzusetzen.**

### 3.9. Expertenempfehlungen und Best Practices

Im Rahmen der religionspolitischen Auslegeordnung wurde unter Experten und unter Verantwortlichen der Berner Kantonsverwaltung und von Kantonsverwaltungen anderer Kantone eine Befragung durchgeführt, welche dem Kanton Bern eine Vielzahl von Empfehlungen und Best Practices zur Verfügung stellt. Dabei wird auch ein aufschlussreicher Blick auf das interkantonale, von vier Schweizer Kantonen getragene Centre Intercantonal d'Information sur les Croyances und abschliessend auf die religionspolitische Praxis in Schweden geworfen.

**Experten.** Die Experten empfehlen dem Kanton Bern unisono, die Kirchenpolitik zu einer Religionspolitik weiterzuentwickeln, eine kantonale Koordinationsstelle für Religionsfragen zu etablieren, eine auf Vertrauen basierende Beziehung zu allen Religionsgemeinschaften aufzubauen, nicht anerkannte Religionsgemeinschaften und ihre Schlüsselpersonen zu unterstützen, Asymmetrien zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften abzubauen, die Seelsorge in Institutionen allen grösseren Religionsgemeinschaften zugänglich zu machen und Anerkennungs- und Radikalisierungsfragen zu thematisieren.

**Andere Schweizer Kantone.** Andere Schweizer Kantone stehen vor ähnlichen Herausforderungen wie der Kanton Bern. Allen befragten Kantonen (BS, LU, SG, ZH, AG) ist gemeinsam, dass sie in zahlreichen Arbeitsbereichen (Integration, Alters- und Behindertenbereich, Gesundheit, Bildung, Straf- und Massnahmenvollzug, Asylwesen, Bevölkerungsschutz, Polizeiwesen, Begräbniswesen) und durch parlamentarische Vorstösse mit religionspezifischen Herausforderungen konfrontiert sind. In den genannten Bereichen spüren befragte Kantone selber eine gewisse Ungleichbehandlung, zum Beispiel im Bereich der Seelsorge in Institutionen, wo mit den heutigen Regelungen für einige Personen die seelsorgerliche Begleitung lückenhaft ist, im Bereich von Grabfeldern, wo teilweise veraltete Reglemente die Möglichkeit einer religionspezifischen Bestattung verunmöglichen, und im Bereich des Religionsunterrichts, wo kein offizieller Auftrag und manchmal keine Räume vorhanden sind, was immer wieder als Ausgrenzung empfunden werden kann. Ausser dem Kanton Basel-Stadt hat noch kein befragter Kanton eine offizielle Ansprechstelle für Religionsfragen. Die fehlenden gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit mit nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und das Fehlen der Erhebungen zu gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften werden betont. Eine religionspolitische Vernetzung mit anderen Kantonen, welche über die Kooperation der Integrationsbeauftragten hinausgeht, würde in den meistens befragten Kantonen ebenso erwünscht wie eine Ansprechstelle beim Bund. In Basel gibt es einen runden Tisch der Religionen, der nicht von Kirchen, sondern von den kantonalen Integrationsstellen getragen wird. Zudem gibt es in Basel-Stadt eine Fachgruppe Religion innerhalb der interdepartementalen Strategiegruppe Integration und eine interdepartementale Arbeitsgruppe zu Radikalisierungsfragen, in welcher alle involvierten Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Integrationsstellen, Erziehungsdepartement, etc.) beteiligt sind. Im Kanton Luzern unterhält die kantonale Dienststelle für Gesellschaftsfragen einen informellen Dialog mit der Islamischen Gemeinschaft Luzern und mit tamilischen Organisationen. Der Staat beteiligt sich mit Religionsgemeinschaften am interreligiösen Bettags-Mandat, und an der Reuss hat der Kanton in Kooperation mit hinduistischen Gemeinden eine Begräbnisstelle für Hindus eingerichtet; eine Religions-Landkarte besteht für den Kanton Luzern. In

St. Gallen ist das kantonale Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung einer von mehreren Trägern der regelmässig stattfindenden interreligiösen Dialog- und Aktionswoche und koordiniert alle Aktivitäten während dieser Woche. Hier schafft der Kanton St. Gallen als Akteur eine Plattform für vielfältige interreligiöse Initiativen. Dieses Projekt führt auch eine Liste von Religionsgemeinschaften für Besuchs- und Besichtigungsfragen und stellt unterschiedliche Hilfsmittel und Ideen für die Umsetzung von interreligiösen Projekten zur Verfügung. Im Kanton Zürich wurde der Bericht „Radikalisierung und gewaltbereiter Extremismus – Bericht zur Studienreise nach Vilvoorde (Belgien)“ vom Kanton publiziert, ebenso wie der Bericht „Staat und Religion“, der u.a. feststellt, dass gesetzliche Grundlagen für die Zusammenarbeit des Staates mit nicht anerkannten Religionsgemeinschaften fehlen; der Kanton unterstützt zudem in enger Zusammenarbeit mit muslimischen Verbänden muslimische Seelsorgeprojekte.

**Das Centre Intercantonal d'Information sur les Croyances in Genf.** Das Centre Intercantonal d'Information sur les Croyances (CIC) der Kantone Genf, Waadt, Wallis und Tessin ist kirchenunabhängig. Es stellt neutrale Informationen und Dokumentationen über Religion und Religionsgemeinschaften bereit und berät Regierungen, Religionsgemeinschaften, Kirchen, Schulen, Firmen, Gemeinden, Institutionen und Medien. Es führt Informationsanlässe und Konferenzen durch und weist auf kulturell-religiöse Anlässe hin. Es dient somit auch als Informationsdrehscheibe. Zu den Vorteilen des CIC gehören die internationale Vernetzung und die Objektivität, welche neutraler ist als wenn Informationen von einer staatlichen Stelle kommen, welche durch das Gesetz dem Faktum verpflichtet ist, dass einige Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Staat bevorzugt werden. Weitere Vorteile sind die wesentlich grösseren Ressourcen hinsichtlich der Informationssammlung, der Beratungskapazität – auch für die Regierungen – und der Publikationsmöglichkeiten als dies bei einer Einzelperson einer kantonalen Religionsbeauftragung möglich ist. Ein Vorteil ist auch, dass sich vier Kantone an den Kosten dieses Zentrums gemeinsam beteiligen.

**Das religionspolitische Modell von Schweden.** Schweden hat seit dem Jahr 2000 sein Religionsrecht geöffnet und neue Wege beschritten, welche sich an der Religionsfreiheit und an den Prinzipien der Gleichbehandlung und der religiösen Neutralität orientieren, und welche die gesellschaftlich veränderten Bedingungen berücksichtigen. Der Nutzen für den Staat und für alle Religionsgemeinschaften steht ebenso im Vordergrund wie die Förderung des Religionsfriedens. Vergleichbar mit dem Leitsatz 8 des Berner Regierungsrates suchte die Regierung von Schweden pragmatische Lösungen, welche unter der Anerkennungsschwelle angesiedelt waren. Dabei stellt sie für Religionsgemeinschaften direkte finanzielle Unterstützung zur Verfügung, falls sie sich registrieren lassen, und sofern sie sich dazu verpflichten, an der Aufrechterhaltung und Entwicklung der fundamentalen Werte der Gesellschaft mitzuwirken, sich von allen Formen von Rassismus und Diskriminierung zu distanzieren und die Gleichheit zwischen den Geschlechtern anzuerkennen. Religionsgemeinschaften müssen für einen Unterstützungsbeitrag keinen bestimmten Organisationsgrad aufweisen, da gerade solche, die schlecht organisiert sind, diese Unterstützung am dringendsten brauchen. Diese staatliche finanzielle Unterstützung von Religionsgemeinschaften wird erbracht, weil Religionsgemeinschaften in Schweden ein geschätzter Teil der Gesellschaft sind und Aufgaben wahrnehmen, welche der Gesellschaft nützen. Wohltätigkeitshandeln und Fürsorge gehören ebenso wie religiöse Aktivitäten in Form von Gottesdienst, Seelsorge, Ritualen und Bildung zu diesem vom Staat geschätzten Leistungsprofil aller Religionsgemeinschaften. Die Unterstützung soll helfen, Konditionen zu schaffen, welche es den Religionsgemeinschaften ermöglichen, ihre Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, Religion zu praktizieren und die gesellschaftlich relevanten Leistungen zu erbringen. Zwischen kultischen und nicht-kultischen Handlungen wird nicht unterschieden. Die schwedische Regierung bezahlt zudem Beiträge für theologische Fachausbildung im Ausland, falls innerhalb Schwedens keine geeignete Schulungsinstitution vorhanden ist. Weitere Beiträge werden entrichtet, um die multireligiöse Seelsorge in öffentlichen Institutionen als Grundangebot zu gewährleisten. Diese spezifische Finanzierung hilft mit, die Arbeit der Religionsgemeinschaften in von der Regierung gewünschten staatlichen Bereichen anzubieten. Projektbeiträge werden auch für den Bau oder Umbau von Kultgebäuden oder deren Kauf und funktionale Anpassung an die Bedürfnisse

von Menschen mit Beeinträchtigungen oder der Verbesserung der Sicherheitseinrichtungen geleistet. Die schwedische Regierung bietet unterstützende Schulungen für die Führungspersonlichkeiten der Religionsgemeinschaften an, um den Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften und den Umgang mit der Demokratie und demokratischen Instrumenten zu stärken.

**Der Kanton Bern ist mit seinen religionspolitischen Herausforderungen nicht alleine. Ein gemeinsamer Lernprozess ist schweizweit im Gang. Der Blick über die Kantons-, ja über die Landesgrenzen hinaus, ist dienlich, und Kooperation unter Schweizer Kantonen wäre hilfreich.**

**Zusammenfassung.** Die religionspolitische Auslegeordnung zeigt, dass der Kanton Bern eine Vielzahl von Berührungspunkten zu Religionsgemeinschaften hat, und dass das Verhältnis des Kantons Bern zu den verschiedenen Religionsgemeinschaften eine Frage der Gestaltung ist. Sie verweist auf eine Religionslandschaft, die markanten Veränderungsprozessen ausgesetzt ist. Aufgrund von Individualisierungs-, Säkularisierungs- und Globalisierungsprozessen verändert sich die Einstellung der Gesellschaft zu Religionsfragen; ganz besonders verändert sich die Einstellung zur institutionellen Religion. Auffallend ist auch die durch die Globalisierung und die Migration bedingte Pluralisierung. Diese veränderte Religionslandschaft fordert den Staat neu heraus und erinnert ihn an eigene religionsbezogene Verantwortungsbereiche. Sie zeigt ihm überdies die Verantwortung auf, mit neuen Ansprechpartnern der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften in eine Beziehung zu treten. Die Auslegeordnung macht auf die problematischen Seiten einer Politik des Anerkennens und des Nicht-Anerkennens aufmerksam. Sie zeigt neben der Benachteiligung, dem generellen Nicht-Einbezug und der Ressourcenarmut vieler nicht anerkannter Religionsgemeinschaften Auswirkungen dieser Politik, die als diskriminierend und blockierend empfunden werden kann. Die Frage der staatlichen Nicht-Diskriminierung und Allparteilichkeit steht ebenso im Raum wie die Frage, wie denn eine zukünftige Religionspolitik fair, deblockierend, gemeinschaftsfördernd und – hinsichtlich von Radikalisierungsgefahren – prophylaktisch sein könnte. Die Auslegeordnung impliziert die Fragestellung, wie und mit welcher Grundhaltung sowie mit welchen Mitteln der Staat auf eine allparteiliche Weise allen Religionsgemeinschaften eine anerkennende Haltung zubilligen und alle gesellschaftlich relevanten Leistungen wertschätzen könnte, ohne dabei zur „Milchkuh“ der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu werden.

## **4. RELIGIONSPOLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN KANTON BERN**

Das vorangehende Kapitel hat neun relevante Ergebnisse der religionspolitischen Auslegeordnung vorgestellt. Dieses Kapitel zeigt, in welcher Hinsicht diese Ergebnisse den Kanton Bern und seine Religionspolitik herausfordern.

### **4.1. Der Kanton Bern ist hinsichtlich der Etablierung einer religionspolitischen Strategie und einer institutionell-organisatorischen Regelung herausgefordert.**

Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen, der demografischen Entwicklung und der Entflechtung des Verhältnisses von Kirche und Staat wird der Kanton Bern durch religionsbezogene Verantwortungsbereiche (siehe Kapitel 3.3), aber auch durch parlamentarische Vorstösse und durch Anliegen an regionale und kommunale Verwaltungen und Institutionen wie Schulen, Gerichte, Gefängnisse, Spitäler und Begräbnisgemeinden herausgefordert (siehe Kapitel 3.8). Unbeantwortete Anfragen an die heutige Religionspolitik des Kantons Bern sind offensichtlich (siehe Kapitel 2.2). Der Kanton Bern braucht Ressourcen, um angemessen auf diese Anliegen reagieren zu können. Unter Ressourcen versteht dieser Kurzbericht eine religionspolitische Gesamtstrategie und eine kantonale Kompetenzstelle für Religionsfragen, welche über genügend Personal, Hilfsmittel und Knowhow verfügt, um diese Strategie umzusetzen.

### **4.2. Der Kanton Bern ist hinsichtlich des diskriminierenden Potenzials seiner Anerkennungspolitik herausgefordert.**

Die staatliche Anerkennungspolitik, die einige Religionsgemeinschaften anerkennt und andere nicht, ist ein „Kind des 19. Jahrhunderts“. Solange die Gesellschaft religionssoziologisch homogen und eindimensional war, hat sich diese Anerkennungspolitik bewährt. Heute gehören nur mehr zwei Drittel, in zwei oder drei Jahrzehnten vielleicht nicht einmal mehr die Hälfte der bernischen Bevölkerung zu den anerkannten Religionsgemeinschaften. Die staatliche Anerkennungspolitik wirft heute Fragen auf, weil sie wachsende nicht anerkannte Religionsgemeinschaften wesentlich anders behandelt als die kleiner werdenden Landeskirchen. Diese Anders-Behandlung ist für einige nicht anerkannte Religionsgemeinschaften kein Problem, weil sie die staatliche Anerkennung gar nicht anstreben; andere nicht anerkannte Religionsgemeinschaften erleben diese Anders-Behandlung aber als Diskriminierung, als „zwei Klassen von Religionsgemeinschaften“ oder – noch schlimmer – als „zwei Klassen von Religionen“. Weil die staatliche Anerkennung, respektive die Nicht-Anerkennung entscheidende Auswirkungen auf die einzelnen Gruppen hat – zum Beispiel auf die Ausbildung der Geistlichen, auf den Zugang zu Seelsorge, auf die Infrastruktur, auf die Finanzierung, auf den Einbezug in Vernehmlassungen und auf das generelle Image – schafft der Staat durch diese Politik teilweise diskriminierende Ungerechtigkeiten zwischen Traditionsfamilien. Da aber nicht anerkannte Religionsgemeinschaften eine ganz andere Entstehungssituation als die Landeskirchen haben, lassen sie sich hinsichtlich eines Anerkennungsprozesses auch nicht von einem Tag auf den andern so umgestalten, dass sie althergebrachten Anerkennungskriterien entsprechen können. Die Problematik dieser Politik des Anerkennens und des Nicht-Anerkennens ist offensichtlich.

#### **4.3. Der Kanton Bern ist hinsichtlich des blockierenden Potenzials seiner Anerkennungspolitik herausgefordert.**

Die Auslegeordnung zeigt, dass nicht anerkannte Religionsgemeinschaften schon heute mit minimalen Ressourcen gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen. Mehr Ressourcen würden gemäss Expertenauskunft die gesellschaftlich relevanten Leistungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften fördern. Fehlende Ressourcen blockieren Religionsgemeinschaften im Erbringen von gesellschaftlich relevanten Leistungen. Da der Kanton Bern selbst die anerkennende, respektive die nicht anerkennende Kraft ist, ist er herausgefordert, nicht anerkannte Religionsgemeinschaften angemessen bei der Entfaltung ihres positiven Potenzials zum Wohle der gesamten Gesellschaft zu fördern. Er ist herausgefordert, nicht anerkannte Religionsgemeinschaften in ihren eigenen Bemühungen zu unterstützen, damit sie nicht ungerechtfertigt als eine Art „Religion zweiter Klasse“ wahrgenommen werden. Gesellschaftliche Anerkennung von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nützt der ganzen Gesellschaft, ihrer sozialen Kohäsion und damit in wesentlichem Masse dem Staat selber. Eine Migrationskirche, in welcher sich hundert Personen in einem düsteren Keller ein WC teilen, und welcher Geistliche, Sozialarbeitende und Jugendarbeitende ebenso fehlen wie eine minimale gesellschaftliche Akzeptanz, ist in ihrer Entfaltung blockiert und kann der Gesamtgesellschaft weniger dienen als dies mit einem entsprechenden Ressourcen- und Anerkennungs-Zuschuss möglich wäre. Der Kanton Bern ist herausgefordert, das positive Potenzial der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nicht brach liegen zu lassen, sondern besser zu nutzen, damit diese staatliche Anliegen wie die Radikalisierungsprophylaxe, die Förderung der Integration und die Förderung des Religionsfriedens effektiver unterstützen können.

## 5. RELIGIONSPOLITISCHE OPTIONEN

Der Kanton Bern hat verschiedene Optionen, wie er auf herausgearbeitete Herausforderungen reagieren kann. Er könnte sich langfristig von Religionsfragen und von Religionsgemeinschaften generell zurückziehen (Option 1). Er könnte auch beim Status quo seiner Landeskirchenpolitik bleiben (Option 2), oder – in Ergänzung zu Option 2 – den Beauftragten für Landeskirchen die Zusatzaufgabe geben, die religionssoziologischen Vorgänge im Kantonsgebiet zu beobachten und dem Regierungsrat darüber zu berichten (Option 3). Der Kanton Bern könnte – aufbauend auf seine bisherige Politik – auch angemessene religionspolitische Massnahmen ergreifen (Option 4).

### 5.1. Geordneter Rückzug (Option 1)

**Beschreibung.** Der Kanton Bern könnte sich dazu entschliessen, sich langfristig vom Thema „Religion“ zurückziehen. Vorerst würde er bei der traditionellen Landeskirchenpolitik bleiben, langfristig aber würde er sich auch von den Landeskirchen abwenden. Religionspolitische Massnahmen im Sinne dieser Auslegeordnung würden nicht umgesetzt. Die vollständige Trennung von Staat und Kirche, respektive Staat und Religion wären bei dieser Option das langfristige Ziel.

**Beurteilung.** Der Kanton Bern hat sich bis heute in keiner Weise auf diese Option zubewegt. Aufgrund der ungeklärten Situation hinsichtlich der historischen Rechtstitel, welche wiederum eine entscheidende Grundlage des neuen Landeskirchengesetzes bilden, wäre diese Option wohl auch nicht ohne weiteres möglich. Der Kanton Bern würde durch einen solchen Rückzug nicht nur auf die bewährte Partnerschaft mit den Landeskirchen, sondern auch auf ihre gesellschaftlich relevanten Leistungen verzichten. Die in diesem Bericht genannten Berührungspunkte zwischen Staat und Religion würde er ebenso ignorieren wie die Erkenntnisse, dass Religionsgemeinschaften Governancekollektive und damit für den Staat relevant sind, und dass es für den Staat wesentliche Vorteile hat, wenn er die Beziehung zu Religionsgemeinschaften aktiv gestaltet. Entgegen den Trends anderer Kantone würde sich der Kanton Bern nicht nur auf eine strikte Trennung von Staat und Religion, respektive Staat und Kirche berufen, er würde auch sein Desinteresse an der Weiterentwicklung der Religionsgemeinschaften und deren Milieus und Wirken kundtun. Fragen der Seelsorge in öffentlichen Institutionen würden den Kanton Bern ebenso wenig interessieren wie die Fragen, welche Asymmetrien zwischen den Religionsgemeinschaften bestehen, und ob und auf welche Weise der Religionsfriede durch diese Asymmetrien gefährdet wird. Er würde es in Kauf nehmen, dass er in Bezug auf das Wirken der Religionsgemeinschaften und auf ihr Wirken untereinander unwissend ist. Die Frage, ob sich die Menschen der Religionsgemeinschaften mit dem Staat und seinen Werten identifizieren, würde für den Kanton Bern bei der Wahl dieser Option eine untergeordnete Rolle spielen. Der Kanton Bern hätte bei einem solchen Rückzug von jeglicher Beziehung zu Religionsgemeinschaften und Religionsfragen in einer ersten Phase zwar keine Auslagen, angesichts der Erfahrungen von Ländern wie Frankreich könnte eine solche konsequente Trennung von Staat und Religion den Kanton Bern aber später nötigen, unvorbereitet in einer nicht vorgesehenen Situation rasch zu handeln; dies würde womöglich zu unangemessenen Notmassnahmen und Flickwerk führen.

## 5.2. Status quo (Option 2)

**Beschreibung.** Der Kanton Bern könnte sich dafür entscheiden, bei seiner Landeskirchenpolitik zu bleiben und keine weiteren religionspolitischen Ziele zu formulieren. Er würde sich auch in Zukunft nur um die Landeskirchen und um die jüdischen Gemeinden kümmern.

**Beurteilung.** Auch wenn der Kanton Bern auf diese Weise mit einem Aufwand von rund Fr. 75'000'000.- weiterhin von einer gewissen religiösen Grundversorgung durch die Landeskirchen profitieren könnte, werden die Nachteile dieser Option 2 als relevant eingestuft. Der stetig steigende Legitimationsdruck einer exklusiven Landeskirchenpolitik wäre offensichtlich. Es wäre fragwürdig, ob zukünftige Parlamente eine solche Exklusivpolitik mittragen würden, welche Diskriminierung und Ungleichbehandlung zwischen sozialen Gruppen in Kauf nimmt. Option 2 würde wohl auch langfristig gesehen Nachteile für die Landeskirchen selbst implizieren. Sollten die Landeskirchen in zwei oder drei Jahrzehnten nur noch die Minderheit der Bevölkerung vertreten, dann wäre weder dem Staat noch den Landeskirchen geholfen, wenn keine nachhaltige Religionspolitik entwickelt worden wäre, in welcher die Landeskirchen ihren festen Platz haben. Spätestens dann könnte der Legitimationsdruck einer Exklusivpolitik so gross sein, dass das Kind mitsamt dem Bade ausgeschüttet würde, indem eine allenfalls konfessionslose Mehrheit im kantonalen Parlament sogar die bewährte Beziehung zu den Landeskirchen nicht mehr mittragen würde. Das grösste Problem wäre wohl aber, dass sich der religionspolitische Reformstau immer weiter vergrössern und damit die Regierungsverantwortlichen unter Druck setzen würde. Je länger desto ausgeprägter würde die religionspezifische Ressourcenarmut des Kantons Bern zum Problem werden. Selbst wenn der Kanton Bern den Expertisen und Empfehlungen der in Auftrag gegebenen Analysen kein Gehör schenken und den Leitsatz 8 nicht umsetzen würde, würden religionspezifische Anfragen an den Regierungsrat gelangen, sei dies durch kantonale und kommunale Verwaltungen, durch kantonale öffentliche Institutionen, durch parlamentarische Vorstösse oder durch Initiativen. Auch neue Anerkennungsgesuche würden eingereicht. Auf seine religionspolitische Ressourcenarmut hinweisend müsste der Kanton Bern alle Anliegen zurückweisen. Diese Option würde sich durch eine ausgesprochene Kompetenzarmut und durch einen immer grösser werdenden Reformstau als wenig tauglich erweisen: Es gäbe keine Ansprechstelle für Religionsfragen, der Kanton Bern wäre hinsichtlich seiner Religionslandschaft und den entsprechenden religiösen Milieus unwissend, und jegliche diesbezügliche Kompetenz würde ebenso fehlen wie eine Religions-Landkarte. Diese Option wäre auch risikoreich: Die Weiterentwicklung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften würde ebenso dem Schicksal überlassen wie die Seelsorge für nichtchristliche Bürger in öffentlichen Berner Institutionen und der Religionsfrieden überhaupt. Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften könnten nicht durch eine Charta der Religionen gesellschaftliche Anerkennung gewinnen und würden – wenigstens teilweise – weiterhin „unter dem Teppich der Gesellschaft“ wirken. Diskriminierende Ungerechtigkeiten zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften würden vom Staat wissentlich geduldet. Die Intensität des staatlichen Handelns bliebe zwar in einer ersten Phase niedrig. Sobald aber negative Folgen einer solchen Exklusiv-Politik spürbar würden, könnten auf den Staat Mehrkosten zukommen. Das Nachbarland Frankreich, das sich lange Jahre weder um Religionsfragen noch um entstehende Parallelgesellschaften gekümmert hat, weist zurzeit aufgrund des religionspolitischen Nachhol- und Handlungsbedarfs eine hohe Intensität staatlichen Handelns aus.

### 5.3. Status quo – ergänzt durch religionspolitische Wachsamkeit (Option 3)

**Beschreibung.** Der Kanton Bern könnte sich wie bei Option 2 auf den Standpunkt stellen, dass er sich mit dem Landeskirchengesetz und mit seinen Beziehungen zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften begnügt, dass er aber dem Beauftragten für landeskirchliche Angelegenheiten die Zusatzaufgabe erteilt, religionspolitisch wachsam zu sein. Der Beauftragte würde neu die Religionslandschaft beobachten. Als Experte würde er ein religionspolitisches Monitoring erstellen und beschreiben, was in Bezug auf die Religionslandschaft und in Bezug auf die religiösen Milieus und ihrer Interaktion untereinander und mit der Gesellschaft und dem Staat vor sich geht. Die Sicherstellung des friedlichen Zusammenlebens und der Gewaltprävention würde das Hauptaugenmerk dieses Beobachters sein. Diese beauftragte Person würde mit jedem Jahresbericht dem Regierungsrat eine entsprechende Lageeinschätzung abgeben.

**Beurteilung.** Der Kanton Bern könnte auf diese Weise – wie bei Option 2 – auch in Zukunft von einer gewissen religiösen Grundversorgung der Landeskirchen profitieren. Er hätte zudem das Plus einer religionspolitischen „Wetterstation“, welche dem Regierungsrat in seinem jährlichen Bericht die „religionssoziologische Grosswetterlage“ über dem Kanton Bern beschreibt. Der Verfasser dieses Berichtes geht davon aus, dass diese Grosswetterlage durch die vorliegende Auslegeordnungen schon weitgehend aufgezeigt und der Handlungsbedarf, welchen der Regierungsrat in seinem Leitsatz 8 prüft, ausreichend beschrieben ist.

### 5.4. Status quo – ergänzt durch religionspolitisches Handeln (Option 4)

**Beschreibung.** Bei der vierten Option würde der Kanton Bern seiner Landeskirchenpolitik treu bleiben (Option 2) und diese durch ein Monitoring ergänzen (Option 3). Zusätzlich würde er im Sinne der Umsetzung des Leitsatzes 8 des Regierungsrates mit der schrittweisen Entwicklung hin zu einem religionspolitisch handelnden Staat beginnen. Der Kanton Bern würde sich zunehmend in Richtung Neutralität gegenüber allen Religionsgemeinschaften zubewegen.

**Beurteilung.** Die Intensität des staatlichen Handelns wäre bei Option 4 im Vergleich der vier Optionen am höchsten. Auch wenn der Verfasser in Kapitel 7 dieses Berichtes ein ausgewogenes Massnahmenpaket zur Umsetzung der Option 4 empfiehlt, so hätte der Regierungsrat die Wahl, nur einzelne dieser Massnahmen umzusetzen. Der Kanton Bern würde sich zusätzlich zu seiner traditionellen Landeskirchenpolitik mit der Etablierung einer Kompetenzstelle für Religionsfragen und mit der Formulierung einer religionspolitischen Strategie auseinandersetzen. In Bezug auf die religionspolitische Strategie würde er sich damit befassen, dass die heutige Anerkennungspolitik diskriminierende und blockierende Auswirkungen hat. Er würde auf zeit- und gesellschaftsbedingte Herausforderungen eine Antwort geben und den Leitsatz 8 des Regierungsrates umsetzen. Der Kanton Bern würde ihm anvertraute Aufgaben wie die gerechte Verteilung der staatlichen Ressourcen, die Sicherstellung der nichtchristlichen Seelsorge in öffentlichen Institutionen, die Umsetzung von gemeinschaftsfördernden religionspolitischen Massnahmen und die nachhaltige Förderung des Religionsfriedens wahrnehmen. Die Worte von Herrn Regierungsrat Christoph Neuhaus, Direktor der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, vom 18. Mai 2015 vor der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, welche auf eine gut etablierte, aber oftmals zu wenig betonte Norm hinweisen, würden Schritt für Schritt Gestalt annehmen können:

Sie (die Religionsfreiheit; Anm. des Verfassers) verpflichtet die Kantone zur Neutralität in religiösen Fragen, was zur Folge hat, dass der Staat keine Religionsgemeinschaft aus religiösen Gründen bevorzugen oder benachteiligen darf. Er darf sich also nicht mit einer Religion identifizieren und die anderen benachteiligen. Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist das Rechtsgleichheitsgebot. Dieses Gebot verpflichtet die Kantone, im religiösen Bereich die materielle Parität zu wahren. Zwar dürfen die Kantone die traditionellen christlichen Kirchen als Landeskirchen anerkennen und ihnen ‚eine gewisse Bevorzugung‘ wie die öffentlich-rechtliche Organisationsform oder die Steuererhebungskompetenz einräumen. Im Zeichen von Globalisierung und religiöser Pluralisierung haben die Kantone aber auch darauf bedacht zu sein, gegenüber den verschiedenen Religionen auf ihrem Territorium die notwendige Distanz zu halten, um sich nicht dem Vorwurf der „Parteilichkeit“ auszusetzen. Sie sind – um es mit dem Bundesgericht zu sagen – verpflichtet, die in der pluralistischen Gesellschaft auftretenden religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen unparteiisch und gleichmässig zu berücksichtigen. Je vielfältiger sich also die religiöse Landschaft präsentiert, umso mehr drängt es sich auf, die übrigen Religionsgemeinschaften zwar nicht als Landeskirchen, aber zumindest auf einer tieferen Ebene öffentlich anzuerkennen (Kanton Bern, 2015).

Bei der Wahl von Option 4 würden Erkenntnisse der Auslegeordnungen samt den Expertenempfehlungen auf eine allparteiliche Art und Weise umgesetzt, ohne die bisherige Landeskirchenpolitik auf den Kopf zu stellen. Die zukünftigen religionspolitischen Massnahmen liessen den Kanton Bern Schritt für Schritt zu einem Kanton werden, der alle Kirchen und Religionsgemeinschaften kennt, der auf heutige Herausforderungen im Bereich der Verwaltungen und Institutionen angemessen reagiert, der gesellschaftlich relevante Leistungen von allen Religionsgemeinschaften schätzt, der das positive Potenzial aller Religionsgemeinschaften zum Guten ausnützt, und der sagen kann, dass er das Mögliche macht, um den Religionsfrieden zu sichern. Vertreter all jener Religionsgemeinschaften, die das wünschen, würden gemeinsam mit dem Staat an runden Tischen aktuelle Fragen der Implementierung der Religionsrechte, der Radikalisierungsprophylaxe, der Asymmetrien zwischen den Religionsgemeinschaften, der Seelsorge in öffentlichen Institutionen, der Anerkennung und einer Charta der Religionen besprechen, mit dem Ziel vor Augen, nicht vor allem das Eigenwohl, sondern das gemeinsame Wohl in den Vordergrund zu stellen, so wie es nicht nur der Staat, sondern auch jede Religionsgemeinschaft von ihren Grundaussagen her fordert.

**Präferenz des Kurzberichtes.** Der Verfasser dieses Kurzberichts glaubt, dass die Optionen 1-3 den Evaluationsresultaten zu wenig Beachtung schenken, und dass der Kanton Bern durch die Wahl der Optionen 1-3 zu wenig angemessen auf die aktuellen Herausforderungen reagieren kann. Das Beispiel Frankreichs zeigt, welche Folgen ein Nicht-Handeln des Staates in Religionsfragen zeitigen kann. Die Verfolgung der Ausrichtung der Option 3 des religionspolitisch wachsamem Staates wird als absolut zwingende Minimalmassnahme erachtet, wobei diese Option, wenn keine der empfohlenen religionspolitischen Massnahmen umgesetzt werden, nach wie vor einer Zuschauerhaltung gleichkommt, welche auch in Zukunft einfach das beschreibt, was in der vorliegenden Auslegeordnung bereits beschrieben wurde. Aufgrund der Evaluationsresultate, der Expertenbefragung und der aktuellen Herausforderungen und parlamentarischen Vorstösse wird hier die Option 4 empfohlen, also die Option eines Staates, der religionspolitisch handelnd ist. Im Rahmen der Option 4 besteht wiederum ausreichend Spielraum, welche Ziele wirklich verfolgt und welche Teile des Massnahmenpakets dann auch konkret umgesetzt werden.

## **6. RELIGIONSPOLITISCHE ZIELE**

Wählt der Kanton Bern die religionspolitische Option 1, dann werden von Experten Strategien des Rückzugs festgelegt werden müssen. Wählt er Optionen 2 oder 3, dann reichen die heutigen Gesetzesgrundlagen und die bestehende organisatorisch-institutionelle Regelung für das weitere Vorgehen. Einzig müsste bei der Wahl von Option 3 der Umfang der Aufgabe, die religionssoziologische Situation des Kantonsgebietes zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, definiert werden. Bei der Wahl von Option 4 werden die folgenden religionspolitischen Ziele, welche in direktem Bezug zu den im 4. Kapitel genannten aktuellen Herausforderungen stehen, im Zentrum stehen.

### **6.1. Der Kanton Bern hat eine gemeinschaftsfördernde religionspolitische Strategie, welche durch eine Kompetenzstelle für Religionsfragen umgesetzt wird.**

Der Kanton Bern reagiert auf die aktuellen Herausforderungen und auf generelle religionsbezogene Fragen (bewusster Umgang mit religionsspezifischer Verantwortung des Staates). Er hat eigene Ressourcen dazu sichergestellt: Er hat eine gemeinschaftsfördernde religionspolitische Strategie entwickelt, welche durch eine kantonale Kompetenzstelle für Religionsfragen umgesetzt wird.

### **6.2. Die religionspolitische Strategie des Kantons Bern orientiert sich an den Werten der Neutralität, Allparteilichkeit und Nicht-Diskriminierung.**

Der Kanton Bern diskriminiert keine Religionsgemeinschaft und strebt aus einer Haltung der Neutralität und Allparteilichkeit die Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften an. Er hat zu allen Kirchen und Religionsgemeinschaften eine hinreichende Distanz und baut Asymmetrien zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ab.

### **6.3. Die religionspolitische Strategie des Kantons Bern fördert das positive Potenzial aller Religionsgemeinschaften zum Wohl der ganzen Gesellschaft und des Religionsfriedens.**

Der Kanton Bern unterstützt und fördert auch nicht anerkannte Religionsgemeinschaften und ihre allgemeine Anerkennung und nutzt dadurch ihr positives Potenzial. Er unterstützt gemeinschaftsfördernde Interaktionen zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften und gemeinschaftsfördernde Interaktionen unter den Religionsgemeinschaften. Er fördert den Religionsfrieden.

## **7. RELIGIONSPOLITISCHE MASSNAHMEN**

Um eine gemeinschaftsfördernde religionspolitische Strategie zu entwickeln und zu etablieren, welche sich an der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften und an der Förderung des positiven Potenzials aller Religionsgemeinschaften zum Wohl der ganzen Gesellschaft und des Religionsfriedens orientiert, werden dem Kanton Bern folgende religionspolitischen Massnahmen empfohlen.

### **7.1. Etablierung einer kantonalen Kompetenzstelle für Religionsfragen**

Der Kanton Bern etabliert eine kantonale Kompetenzstelle für Religionsfragen, welche die religionspolitische Strategie des Staates umsetzt. Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in Art. 37 i des vom Grossen Rat in zweiter Lesung am 21. März 2018 verabschiedeten neuen Landeskirchengesetzes. Die Erweiterung der Beauftragung für kirchliche Angelegenheiten zu einer Beauftragung für Religionsfragen, welche natürlich die bisherigen kirchlichen Anliegen mit einschliesst, ist ein logischer Schritt. Diese Kompetenzstelle für Religionsfragen braucht eine Generalistin oder einen Generalisten (optimalerweise ein interdisziplinäres Team von 2-3 Personen) mit einer Affinität für gesellschaftliche Fragen und politische Abläufe, für Recht, Soziologie, Religionswissenschaft, Seelsorge und Theologie. Diese Generalisten sind geübt im Umgang mit einer breiten Palette von Menschen. Bei der Ausübung ihrer Aufgabe sind sie strikt allparteilich und haben in ihrem Berufsalltag eine hinreichende Distanz zu allen Kirchen, Religionen und Gesinnungen. Sie haben eine hohe Sensibilität für Diversität, Allparteilichkeit und Diskriminierungsschutz. Sie pflegen Kontakte mit dem Bund, den anderen Kantonen, den Universitäten, den Religionsgemeinschaften und mit den Konfessionslosen, aber auch mit den Verwaltungseinheiten und Institutionen des Kantons und der Gemeinden und Regionen. Sie setzen die religionspolitische Strategie des Regierungsrates um. Sie haben eine Intuition für den Abbau von Asymmetrien zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Sie fördern das positive Potential aller Religionsgemeinschaften und den Religionsfrieden im Kanton Bern.

### **7.2. Etablierung einer gemeinschaftsfördernden religionspolitischen Strategie**

Die Tatsache, dass der Kanton Bern eine religionspolitische Strategie formuliert, gesetzlich verankert und etabliert, ist hinsichtlich des Umgangs mit Religionsdiversität von grosser Bedeutung. Bei Anfragen und bei religionsspezifischen Herausforderungen kann der Kanton Bern nicht nur auf eine Kompetenzstelle für Religionsfragen zurückgreifen, sondern ebenso auf eine entsprechende Strategie, welche Handlungsrichtlinien gibt. Die innere Abstimmung des neuen Landeskirchengesetzes mit einem allfälligen neuen Anerkennungs- oder Religionsgesetz wird ebenso eine zentrale Aufgabe sein wie die Klärung der Verantwortlichkeiten, zum Beispiel in Bezug auf das Schaffen von Gefässen für den ökumenischen und interreligiösen Dialog oder in Bezug auf das Miteinander der Religionsgemeinschaften hinsichtlich der institutionellen Seelsorge. Das gemeinschaftsfördernde, inklusive und partizipative Element dieser Strategie ist von ebenso wichtiger Bedeutung wie die Forderung, dass sich der Staat stets an Allparteilichkeit, Nicht-Diskriminierung und Gleichbehandlung orientiert. Der Kanton Bern wird vorhandene Ressourcen wie das Haus der Religionen einbeziehen und auf das Mittragen dieses Prozesses durch die heute anerkannten Religionsgemeinschaften bauen. Der Kanton Bern wird auf den Einbezug des positiven Potenzials aller Religionsgemeinschaften achten und die Wahrung des Religionsfriedens als die vordringlichste Aufgabe sehen.

### 7.3. Dialog mit allen Ansprechgruppen

Als eine weitere religionspolitische Massnahme wird empfohlen, dass die Koordinationsstelle für Religionsfragen auf eine allparteiliche Weise mit allen Interessensgruppen in einen Dialog tritt. Der Kanton Bern wird in diesem Dialog nicht zwischen anerkannten, nicht anerkannten und konfessionslosen Gruppen unterscheiden. Anliegen der konfessionslosen Bevölkerung in Bezug auf die bernische Religionspolitik sind bewusst einzubeziehen.

### 7.4. Unterstützung der nicht anerkannten Religionsgemeinschaften

Als eine weitere religionspolitische Massnahme des Kantons Bern wird empfohlen, nicht anerkannte Religionsgemeinschaften gezielt zu unterstützen, nicht zuletzt in Analogie zur Unterstützung der anerkannten Religionsgemeinschaften, also auch aufgrund ihrer gesellschaftlich relevanten Leistungen. Durch diese Massnahme motiviert und fördert der Kanton Bern nicht anerkannte Religionsgemeinschaften hinsichtlich ihrer gesellschaftlich relevanten Leistungen (siehe Leitsatz 8 des Regierungsrates), er fördert gleichzeitig die Professionalisierung dieser Leistungen. Trotz dieser Empfehlung wird aber davon abgeraten, dass das Verhältnis Staat – Religionsgemeinschaften ausschliesslich über die Achse der gesellschaftlich relevanten Leistungen definiert wird. Diese Leistungen zu erfassen bedeutet nämlich auf der Seite des Staates wie auch auf der Seite der Religionsgemeinschaften unangemessen viel Aufwand. Zudem betrifft es bei Religionsgemeinschaften stets auch Leistungen, welche *naturgemäss* nie wirklich ganz erfasst oder abgegrenzt werden können (Kultisches – Nichtkultisches), und von welchen der Staat nie mit voller Sicherheit sagen kann, dass er genau diese Leistungen in dieser Form und in diesem Umfang auch gerade wünschen würde. Das schwedische Modell zeigt einen pragmatischen Ansatz, diese Leistungen generell zu akzeptieren. Der Sinn, als Staat mit nicht anerkannten Religionsgemeinschaften zu kooperieren, kann gewiss aufgrund der gesellschaftlich relevanten Leistungen erfolgen, die Auslegeordnung hat allerdings gezeigt, dass die Argumentation der Governancekollektive auch dafür spricht, als Staat mit allen Religionsgemeinschaften zu kooperieren.

### 7.5. Lancierung einer Berner Charta der Religionen

Im Rahmen der generellen Aufgabe, eine gemeinschaftsfördernde religionspolitische Strategie zu etablieren, gesetzlich zu verankern und umzusetzen, ist die Lancierung einer Berner Charta der Religionen<sup>19</sup> für alle anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften<sup>20</sup> eine weitere staatliche Massnahme. Durch diese Massnahme kann es der Kanton Bern allen Religionsgemeinschaften ermöglichen, auf eine niederschwellige Weise eine Form von Anerkennung zu erreichen und – ungeachtet der öffentlich-rechtlichen Anerkennung – auf Augenhöhe mit allen anderen Religionsgemeinschaften und mit dem Kanton Bern als Staat in einen Dialog zu treten. Diese Massnahme, welche ein Grundstein der empfohlenen gemeinschaftsfördernden bernischen Religionspolitik ist, wird durch den Staat verantwortet. Der Staat garantiert durch eine sorgfältige Konzeption und Moderation einen Aushandlungsprozess, in welchen alle interessierten Religionsgemeinschaften auf eine vorurteilslose und faire Weise einbezogen werden. Alle Religionsgemeinschaften, welche die Rechtsordnung und die Menschenrechte als gültige Richtlinien ihres Handelns beachten, welche die Integration fördern, welche auf jegliche Form von Aufruf zu Hass, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Rassismus, Antisemitismus oder Leben in Parallelgesellschaften

---

<sup>19</sup> Der Verfasser dieses Kurzberichtes wurde von einem inhaltlich nicht vergleichbaren, aber doch inspirierenden Charta-Modell der Stadt Stuttgart [<https://www.stuttgart.de/item/show/357606/1> (zuletzt besucht am 01.03.2018)] auf die Idee einer Berner Charta der Religionen gebracht (Inniger, 2017:135-136). Ein parlamentarischer Vorstoss (192-2017; Hamdaoui/Dunning/Gasser: „Für die Schaffung einer Charta der Religionen“) hat diese Idee aufgenommen. Sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat haben das Postulat angenommen.

<sup>20</sup> Sicher werden in diesem Zusammenhang die Begriffe *Religion* und *Religionsgemeinschaft* zu definieren sein.

verzichten, welche die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern und die vollumfänglichen Rechte der Kinder unterstützen, welche Religionsvielfalt, gegenseitige Toleranz und den gesellschaftlichen und den symmetrischen interreligiösen Dialog als Selbstverständlichkeit anerkennen, welche ihre Behörden demokratisch wählen, welche die Finanzierung ihrer Glaubensgemeinschaft offenlegen und welche ihren Mitgliedern jederzeit erlauben, die Glaubensgemeinschaft ohne Sanktionen zu verlassen, sollen durch ihre Unterschrift unter die vorgeschlagene Charta der Religionen einen gesellschaftlichen Anerkennungsstatus geniessen können. Nicht nur Religionsgemeinschaften, sondern auch Einzelpersonen – ob religiös oder nicht-religiös motiviert – können sich für die vorgeschlagene Charta engagieren. Der Wortlaut dieser Charta wird weder vom Staat noch von den dominierenden Religionsgemeinschaften vorgegeben, vielmehr wird er in einem Prozess formuliert, welcher parallel zu anderen vertrauensbildenden Massnahmen stattfindet. Die Charta wird das Resultat eines fairen Verständigungsprozesses zwischen Staat und allen Religionsgemeinschaften sein. Es ist zu vermeiden, dass diese Berner Charta der Religionen eine neue Zweiteilung der Religionsgemeinschaften hervorruft. Religionsgemeinschaften, welche sich nicht für diese Charta der Religionen interessieren, sollen nicht automatisch verdächtigt werden, problematische Religionsgemeinschaften zu sein. Hingegen wäre es denkbar, dass es für Religionsgemeinschaften, welche sich für die Partizipation bei der Seelsorge in öffentlichen Institutionen oder für eine allfällige spätere kleine oder öffentlich-rechtliche Anerkennung interessieren, vorteilhaft sein könnte, auch beim Prozess der Charta-Entstehung beteiligt zu sein. Der Organisationsgrad der Religionsgemeinschaft ist mit Absicht kein Kriterium für den Einschluss in diese Charta. Die Zugehörigkeit zur Berner Charta der Religionen wird umgekehrt den Organisationsgrad der entsprechenden Religionsgemeinschaften erhöhen.

## 7.6. Überprüfung der Anerkennungspolitik

Die generelle Prüfung der Anerkennungspolitik ist eine weitere Massnahme der zukünftigen Berner Religionspolitik. Dabei sollen Betroffene zu Beteiligten gemacht werden.

- **Kein neues „Kastensystem“.** Bei einer Prüfung der Anerkennungspolitik ist darauf zu achten, dass kein neues „Kastensystem“ errichtet wird. In Anlehnung an das schwedische allparteiliche Modell wird eine Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften angestrebt. Ein solches Modell könnte optimal mit der Etablierung einer Charta der Religionen verbunden und abgestimmt werden.
- **Die öffentlich-rechtliche Anerkennung.** Es scheint nach wie vor sinnvoll zu sein, Körperschaften wie die Landeskirchen mindestens so lange öffentlich-rechtlich anzuerkennen, wie sie ihre ungefähre jetzige Grösse behalten. Es kann sein, dass die religionspolitischen Massnahmen so erfolgreich sind, dass nach einigen Jahren heute nicht anerkannte Religionsgemeinschaften auch öffentlich-rechtlich anerkannt werden können. Es könnte aber auch sein, dass die Zukunft zeigt, dass die öffentlich-rechtliche Anerkennung an Bedeutung verliert, so dass sie gar nicht mehr angestrebt werden muss.
- **Ein neues Anerkennungsgesetz?** Im optimalen Falle wird – dank der erfolgreichen Umsetzung von religionspolitischen Massnahmen und der erfolgreichen Etablierung der Berner Charta der Religionen – die Ausarbeitung eines Anerkennungsgesetzes überflüssig. Falls aber ein neues Anerkennungsgesetz geschaffen würde, müssten die Anerkennungskriterien überdacht werden. Anerkennungskriterien wie der Organisationsgrad einer Religionsgemeinschaft, ihre gesellschaftliche Relevanz, ihre soziale und kulturelle Wirksamkeit und ihre Kooperationsfähigkeit mit dem Staat (Tappenbeck & Pahud de Mortanges, 2005) dürfen nicht als „Killerargumente“ eingesetzt werden. Zu sehr basieren mangelnder Organisationsgrad, bescheidene gesellschaftliche Relevanz, soziale und kulturelle Wirksamkeit und Kooperationsfähigkeit mit dem Staat auf den vorhandenen, strukturell bedingten Asymmetrien. Viele Religionsgemeinschaften haben im Kanton Bern eine weniger lange Geschichte als die

anerkannten Landeskirchen; sie haben gar nicht erst die Chance, schon so lange „hier“, schon so „gross“ und schon so systematisch eingebettet zu sein. Nach hier vertretener Meinung nützt das beste Anerkennungsgesetz wenig, wenn der Staat nicht vorher durch die hier beschriebenen religionspolitischen Massnahmen nicht anerkannte Religionsgemeinschaften darin unterstützt, die *gesellschaftliche* Anerkennung zu fördern.

- **Aspekte der Ausweg- und Chancenlosigkeit heutiger Anerkennungspolitik.** Hier soll nicht spezifisch auf die diskriminierenden oder blockierenden Aspekte der heutigen Anerkennungspolitik hingewiesen werden. Vielmehr soll ins Bewusstsein gerückt werden, wie chancenlos heute nicht anerkannte Religionsgemeinschaften sind, jemals verfassungsrechtlich anerkannt zu werden. Ohne die Ressourcen, welche ausgerechnet die angestrebte Anerkennung selbst mit sich bringt, fehlt nämlich generell Entscheidendes, um relevante soziale und kulturelle Wirksamkeit zu beweisen, um Seelsorgeleistung für alle zu erbringen, um Räume als Konzertlokale zur Verfügung zu stellen, um sich in einem Vernehmlassungsverfahren einzubringen: die Ressourcen, die Infrastruktur, die Professionalität und die Zugänge fehlen nicht anerkannten Religionsgemeinschaften generell. Wenn eine Religionsgemeinschaft auf dem Weg zur Anerkennung vom Staat nicht begleitet wird, dann ist und bleibt die Anerkennung ausser Reichweite. Oft scheitert die Kooperation mit dem Staat schon am fehlenden vorgedruckten Briefpapier und an Präsentationsprospekten, welche Religionsgemeinschaften, die seit Jahrzehnten anerkannt, strukturell gefördert und etabliert sind, natürlich haben. Angesichts dieser Ausweglosigkeit ist der Leitsatz 8 des Regierungsrates des Kantons Bern eine faire, zukunftsfähige und vielversprechende Option.
- **Berner Charta der Religionen und religionspolitische Massnahmen.** Falls die Etablierung der Berner Charta der Religionen gelingt, könnten durch dieses neue Gefäss eine Mehrheit der Forderungen, welche heute nicht anerkannte Religionsgemeinschaften zum Teil stellen, durch die Realisierung und Implementierung dieser Charta schon erfüllt sein. Durch zusätzliche religionspolitische Massnahmen (zum Beispiel Fragen des Unterrichts, der Ausbildung der Geistlichen, der Finanzierung von spezifischen Projekten von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften, der Seelsorge in öffentlichen Institutionen und der Steuerbefreiung) werden weitere Forderungen von Religionsgemeinschaften, die eine „kleine Anerkennung“ anstreben (siehe parlamentarischer Vorstoss 211-2017 von Jost/Messerli: „Kleine Anerkennung mit grosser Auswirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt“), vielleicht automatisch erfüllt sein. Wenn es gelingt, dass Menschen der nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften dank einer neuen religionspolitischen Perspektive die Chance haben, in unserer Gesellschaft gleich zu partizipieren wie die Menschen der anerkannten Religionsgemeinschaften, und gleich wie sie ihren Beitrag zum Allgemeinwohl unserer Gesellschaft zu leisten, dann wird sowohl die öffentlich-rechtliche Anerkennung als auch die Anerkennungsdiskussion unter neuen Blickwinkeln gesehen werden.

**Umsetzung der Massnahmen.** Auch wenn das Haus der Religionen und kleinere interreligiöse Projekte und Modelle des Zusammenlebens von Religionen und Kulturen dank ihrer Allparteilichkeit namhafte Beiträge zur Umsetzung der hier empfohlenen Massnahmen leisten können, so erfolgt die Umsetzung generell durch den Kanton Bern, geleitet von dessen Kompetenzstelle für Religionsfragen. Selbst die vorbildlichsten Plattformen des Dialogs und der Begegnung können ebenso wenig wie universitäre Institute oder einzelne Religionsgemeinschaften die Verantwortung für die Umsetzung der staatlichen religionspolitischen Massnahmen übernehmen. Bevor die empfohlene kantonale Kompetenzstelle ihre Arbeit aufnimmt, wird sie mindestens ein Jahr Zeit brauchen, um entsprechende Konzepte zu erarbeiten und der Direktion und dem Regierungsrat vorzulegen. Der Etablierung dieser Kompetenzstelle wird massgebende Bedeutung zugemessen. In dieser Stelle zeigt der Kanton Bern sein allparteiliches und den Religionsfrieden förderndes Gesicht.

**Exkurs zur Radikalisierungsprophylaxe.** Die Forderung von Massnahmen gegen Radikalisierungstendenzen ist von betroffenen Direktionen und Verwaltungseinheiten geäussert worden. Es besteht das Bedürfnis nach Vernetzung und proaktivem Handeln, in Koordination mit dem Bund, der ein Konzept dazu erarbeitet hat. Die Kompetenzstelle für Religionsfragen sollte die entsprechenden Organe des Kantons Bern in dieser Sache nach Absprache und in einem vernetzenden Sinn unterstützen. Dabei wird auf den Kanton Basel-Stadt aufmerksam gemacht, welcher diese Fragen interdisziplinär angeht. Es wäre allerdings wenig zielführend, die Radikalisierungsprophylaxe als separate religionspolitische Massnahme zu empfehlen. Erstens leisten alle oben empfohlenen religionspolitischen Massnahmen generell einen wesentlichen Beitrag zur Radikalisierungsprophylaxe, und zweitens wäre jeder Anstrich einer Religionspolitik, welcher Assoziation zu Überwachung und Verdächtigung weckt, dem Gesamtanliegen einer gemeinschaftsfördernden Religionspolitik abträglich.

## **8. SCHLUSSWORT**

Der Verfasser des vorliegenden Kurzberichts dankt allen Kolleginnen und Kollegen von verschiedensten Behörden, Universitäten und Fach- und Kompetenzstellen, welche ihn beim Erstellen dieses Berichtes unterstützt haben, ganz besonders aber den unterstützenden Kräften der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

Es war das Anliegen dieser Berichterstattung, eine allparteiliche Haltung, welche vom Staat in diesen Angelegenheiten gefordert ist, einzunehmen. Wenn es diesem Bericht gelingt, einen vorurteilslosen, sachlichen und fairen religionspolitischen Diskurs anzuregen, dann ist das Ziel des Verfassers erreicht.

## 9. EMPFOHLENE ZITIERWEISE, FOTO, GRAFIKEN, TABELLEN UND LITERATUR

### Empfohlene Zitierweise dieses Berichtes

Autor	Matthias Inniger
Titel	Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern. Kurzbericht
Auftraggeberin	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
Ort und Datum	Bern, 3. April 2018
Bezug	matthias.inniger@bluemail.ch

### Foto

Titelfoto Blick vom Münster Bern über die Altstadt (Foto: Coré Rodriguez).

### Grafiken

- Grafik 1 Religions- und Konfessionszugehörigkeit. Langzeitentwicklung der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religions- und Konfessionszugehörigkeit: 1910–2016. Quelle: BFS. Strukturerhebung, 2016. Grafik: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut SPI.
- Grafik 2 Die Entwicklung der Religionslandschaft in der Schweiz. Quelle: Schweizerische Eidgenossenschaft. Bundesamt für Statistik. 2017. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.assetdetail.1901538.html> (zuletzt besucht am 29.12.2017).
- Grafik 3 Die Entwicklung der Religionszugehörigkeit und die Folgen für das Verhältnis des Staates zu Kirchen/Religionen. Grafik des Verfassers.

### Tabellen

- Tabelle 1 Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religions-/Konfessionszugehörigkeit für den Kanton Bern, 2016, bearbeitet und ergänzt durch den Verfasser (nach: Finanzdirektion des Kantons Bern, 2015). Quelle: Finanzdirektion des Kantons Bern, Religionen, öffentliche Statistik. 2015. <http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/religionen.html> (zuletzt besucht am 28.02.2018).
- Tabelle 2 Aktuelle Daten der Entwicklung der Mitgliederzahlen der Landeskirchen des Kantons Bern des Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. Quelle: Mail vom 18.1.2018. Die Trendberechnung wurde vom Verfasser dieses Kurzberichts erarbeitet.

### Literatur

Albisser, Judith. 2015. Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut. Aktuelle Daten aus der Religions- und Kirchenstatistik der Schweiz. <https://spi-sg.ch/wp-content/uploads/2015/12/albisser-j-2015-factsheet-kirchenstatistik-d.pdf> (zuletzt besucht am 09.02.2018).

Bundesamt für Statistik. 2017. Die Entwicklung der Religionslandschaft in der Schweiz. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.html> (zuletzt besucht am 09.02.2018).

Ecoplan/Advocate (Michael Marti und Rudolf Muggli). 2014. Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Eine Auslegeordnung. 14. Oktober 2014. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. 146 p.

Heckel, Martin. 2009. Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen „Staatskirchenrechts“ oder „Religionsverfassungsrechts“? in: Archiv des öffentlichen Rechts. H. 134, p. 309-390.

Inniger, Matthias. 2016. A Theological-Ethical Evaluation of the Christian-Muslim Dialogue in the Swiss Army Chaplaincy. Dissertation PhD. Potchefstroom: North-West University, South Africa. 461 p. [https://repository.nwu.ac.za/bitstream/handle/10394/19661/Inniger\\_M\\_2016.pdf?sequence=1&isAllowed=y](https://repository.nwu.ac.za/bitstream/handle/10394/19661/Inniger_M_2016.pdf?sequence=1&isAllowed=y) (zuletzt besucht am 08.02.2018).

Inniger, Matthias. 2017. Religionspolitische Herausforderungen und Handlungsoptionen des Kantons Bern. Eine Auslegeordnung erstellt im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. Ein nicht publizierter interner Zwischenbericht (Entwurf). 1. Mai 2017. Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. 301 p.

Kanton Basel-Stadt. 2018. Kantons- und Stadtentwicklung. <http://www.entwicklung.bs.ch/integration/religion-gesellschaft/grundlagen.html> (zuletzt besucht am 19.01.2018).

Kanton Bern. 2015. Bericht über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, Referat vor der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen Bern, 18. Mai 2015. <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/direktor/die-referate/Referate%202015.assetref/dam/documents/JGK/GS/de/Bericht%20%C3%BCber%20das%20Verh%C3%A4ltnis%20von%20Kirche%20und%20Staat%20im%20Kanton%20Bern.pdf> (zuletzt besucht am 26.01.2018).

Kanton Zürich. 2017. Radikalisierung und gewaltbereiter Extremismus – Bericht zur Studienreise nach Vilvoorde (Belgien). Direktion der Justiz und des Innern. Fachstelle für Integrationsfragen. Verfasst von Nina Gilgen und Deniz Yüksel in Zusammenarbeit mit den Delegationsmitgliedern. [https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/news/medienmitteilungen/2017/kanton-zuerich-beitrag-praevention-von-jihadistischer-radikalisierung/\\_jcr\\_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/bericht\\_zur\\_studienr\\_0.spooler.download.1489562312960.pdf/Bericht+zur+Studienreise+nach+Vilvoorde.pdf](https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/news/medienmitteilungen/2017/kanton-zuerich-beitrag-praevention-von-jihadistischer-radikalisierung/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/bericht_zur_studienr_0.spooler.download.1489562312960.pdf/Bericht+zur+Studienreise+nach+Vilvoorde.pdf) (zuletzt besucht am 14.04.2017).

Regierungsrat des Kantons Bern. 2015. Präsentation des Berichts des Regierungsrates über das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern am 27. März 2015. <https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/03/2015-03-27-kirche-staat-referat-rr-neuhaus-mayer-de.pdf> (zuletzt besucht am 14.04.2017).

Schuppert, Gunnar Folke. 2017. Governance of Diversity. Zum Umgang mit kultureller und religiöser Pluralität in säkularen Gesellschaften. Schriftenreihe „Religion und Moderne“, Band 10. Herausgegeben im Auftrag des Centrums für Religion und Moderne (CRM) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster von Thomas Grossbölting, Detlef Pollack, Barbara Stollberg-Rilinger und Ulrich Willems. Frankfurt/New York: Campus Verlage. 279 p.

Tappenbeck, Christian & Pahud de Mortanges, René. 2005. Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Bern. Eine Studie im Auftrag der Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. Fribourg: Universität Fribourg. 38 p.

Weller, Paul. 2005. Time for a Change. Reconfiguring Religion, State and Society. London/New York: T&T Clark International. 244 p.